Anhang.

I. Geschäftsordnung für das Kgl. Bayer. Oberappellations-Gericht zu München, als Cassationsgericht für die Pfalz.

II. Chronologische Uebersicht der bis jetzt veröffentlichten Entscheidungen dieses Gerichtshofes.

Cassations- und Revisionshof für die Pfalz.

Durch Allerh. Verordnung vom 29. Juni 1832 (Amts- und Intell.-Blatt 1832 Nr. 45) wurde das Kgl. Oberappellations-Gericht zu München mit einem sechsten Senate, bestehend aus einem Direktor, 6 Räthen und einem Sekretär vermehrt und verfügt, daß das Oberappellations-Gericht zugleich den Cassationshof und nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen im eintretenden Falle der Cassation das Revisionsgericht für die Pfalz bilden und demselben ein Staatsbeamter mit der Funktion des Generalprocurators beigegeben werden solle. Es wurde sofort die nachstehende Geschäftsordnung für das Königl. Bayer. Oberappellations-Gericht, als Cassationsgericht der Pfalz, von dem Cassationshofe entworfen, von dem Königl. Ministerium der Justiz genehmigt und lithographirt den Gerichten, Behörden und Beamten mitgetheilt.

Eine vollständige gedruckte Sammlung der Entscheidungen dieses Gerichtshofes besteht dermalen noch nicht, jedoch sind schon viele derselben theils im Amts- und Intelligenzblatte der Pfalz vollständig abgedruckt, theils in den Reden des Königl. Hrn. Generalstaatsprocurators bei Wiedereröffnung der Sitzungen des Kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken auszugsweise mitgetheilt worden; und ohne Zweifel werden die späteren in den seit Kurzem erscheinenden „Annalen der Rechtspflege in der Pfalz" bekannt gemacht werden.

Die hier folgende kurze chronologische Uebersicht der bis jetzt veröffentlichten und namentlich in den verschiedenen Jahrgängen des Amts- und Intelligenzblattes zerstreut vorkommenden Erkenntnisse dieses Gerichtshofes wird vielleicht manchem Leser nicht unwillkommen sein.

I.

Geschäftsordnung für das Kgl. Bayer. Oberappellationsgericht, als Cassationsgericht der Pfalz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Oberappellationsgericht des Reiches, als Cassationshof für den Rheinkreis, hat in Civil-, Straf- und Disciplinarsachen dieselben Attributionen und Competenz, wie sie bisher dem Appellationsgerichte zu Zweibrücken, als Cassationshof, zugestanden haben.

Art. 2. (Verordn. v. 6. Mai 1814 §. 5. Verordn. v. 20. Oct. 1814 art. 4. Verordn. v. 22. Aug. 1815 art. 8. Verordn. v. 20. Oct. 1814 art. 4 u. 5.) Dasselbe hat sonach, so lange als hierin nicht auf verfassungsmäßigem, legislativem Wege *) Abänderungen getroffen werden, nicht nur in Civilsachen, sondern auch in einfachen Polizei- und Zuchtpolizeisachen, wenn das Cassationsgesuch für gegründet erkannt wird, zugleich als Revisionsgericht über die Hauptsache selbst, in letzter Instanz zu entscheiden.

Ebenso, wenn der Cassationshof in den gesetzlich geeigneten Fällen ein Urtheil der Anklagekammer, gegen welches Cassation nachgesucht worden ist, vernichtet, — übt er

*) Seitdem erfolgte das nachstehende Gesetz vom 25. August 1843 (die Competenz des Cassationshofes für die Pfalz, als Revisionsgericht, betreffend):

Art. 1. In den Fällen, in welchen der Cassationshof Aufhebung eines Erkenntnisses und Nothwendigkeit der Revision erkannt hat, soll er sodann die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil cassirt worden ist, gleichgestelltes Gericht verweisen.

Ausgenommen sind die Fälle, wo der Cassationshof 1) in seiner Eigenschaft als Revisionsgericht, ohne einer weiteren Instruktion und Verhandlung zu bedürfen, im Stande ist, die Sache selbst auch materiell zu erledigen, oder 2) das Urtheil der Anklagekammer vernichtet.

Im ersteren Falle hat der Cassationshof auch in der Hauptsache als Revisionsgericht zu erkennen, im letzteren Falle hat derselbe die Attributionen der Anklagekammer immer selbst auszuüben und die Sache geeigneten Falles an die betreffenden Polizei- oder Zuchtpolizeigerichte oder an das Assisen- oder Specialgericht zu weisen.

Art. 2. Ist das cassirte Urtheil von einem Senate des Appellationsgerichtes der Pfalz erlassen worden, so geschieht die Verweisung der Verhandlung und Entscheidung über die Hauptsache an den andern Senat, und die Mitglieder, welche zu dem cassirten Urtheile mitgewirkt haben, können zu der neuen Verhandlung und Aburtheilung nicht zugezogen werden.

In jenen Fällen, wo das Personal wegen gesetzlicher Verhinderung nicht ausreicht, um diesen Senat zu bilden, hat der Präsident des Appellationsgerichts denselben durch Beiziehung von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte zu ergänzen.

Art. 3. Im Falle eines zweiten Recurses in derselben Sache, unter denselben Partheien und aus denselben Gründen findet in Civilsachen und ebenso in Polizei- und Zuchtpolizeisachen eine neue Verweisung nach erfolgter Cassation nicht statt, sondern der Cassationshof hat auch in der Hauptsache als Revisionsgericht zu urtheilen.

Art. 4. In allen durch dieses Gesetz nicht abgeänderten Punkten bleiben die dermal bestehenden Anordnungen in Betreff der Cassations- und Revisions-Instanz in Kraft.

Art. 5. Das gegenwärtige im Gesetzblatte und im pfälzischen Amtsblatte bekannt zu machende Gesetz soll sowohl in den künftig an den Cassationshof gelangenden, als auch in den jetzt schon anhängigen Rechtssachen zur Anwendung kommen.

zugleich die Attributionen der Anklagekammer aus und verweiset geeigneten Falles die Sache an das betreffende Polizei-, Zuchtpolizei- oder Assisengericht.

Wird ein Urtheil des Assisengerichts cassirt, so verweiset der Cassationshof die Sache an das Assisengericht des folgenden Quartals, welches alsdann aus andern Richtern und Geschworenen bestehen muß.

Art. 3. (Décr. 1. Decemb. 1790 art. 6. Ges. 2 Brum. IV art. 2. Ges. 27 Vent. VIII art. 61, 66. Décr. 30. März 1808 art. 5—8. Décr. 28. Jan. 1811 art. 2. V. 6. Mai 1814 §. 6. V. 22. Sept. 1820 §. 1 u. 3.) Der Cassationshof hat, wie bisher, aus sieben Richtern, mit Inbegriff des Präsidenten, zu bestehen. Zu diesem Ende bezeichnet der Präsident des Oberappellationsgerichts jedes Jahr einen Vorstand und sechs Richter aus dem Oberappellationsgerichte, welche dasselbe regelmäßig bilden, und eine hinreichende Zahl von weiteren Richtern, welche, nach der Reihenfolge des Dienstalters, die Ersteren in Verhinderungsfällen ersetzen.

Art. 4. (V. 6. Mai 1814 §. 7.) Für die Verrichtung der Funktion des Generalstaatsprocurators ist bereits Fürsorge getroffen. In Verhinderungsfällen ist der damit beauftragte Beamte durch das jüngste ordentliche Mitglied von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts, als Cassationshof, zu ersetzen.

Art. 5. Als Secretär (Gerichtsschreiber) des Cassationshofes und dessen Suppleanten werden die geeigneten Beamten aus dem Kanzleipersonale des Oberappellationsgerichtes bezeichnet.

Art. 6. (V. 22. Aug. 1815 art. 11.) Sämmtliche, zur Vertretung vor dem Oberappellationsgerichte befugte hiesige Advocaten sind zur Advocatur an dem Cassationshofe berechtigt. Jedoch wird von denjenigen, welche sich diesem Dienste unterziehen wollen, eine besondere Erklärung und die vorgängige Ablegung des nach der Gesetzgebung des Rheinkreises vorgeschriebenen Advocateneides erfordert.

In dem Amts- und Intelligenzblatte des Rheinkreises werden jederzeit die Namen derjenigen Advocaten bekannt gemacht, welche sich gemeldet und den vorgeschriebenen Eid geleistet haben.

Art. 7. (Id.) Den Partheien ist es unbenommen, ihre mündlichen Vorträge vor dem Cassationshofe durch Advocaten des Rheinkreises halten zu lassen.

Art. 8. (V. 22. Aug. 1815 art. 12.) Es werden die erforderlichen Gerichtsboten für den Dienst des Cassationshofes, so weit derselbe hier (in München) zu verrichten ist, ernannt werden.

Hinsichtlich der im Rheinkreise selbst zu machenden Zustellungen und sonstigen Gerichtsboten-Acten bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Art. 9. Für die Annahme der Succumbenzgelder, so wie für die übrigen vorkommenden Einregistrirungs- und Stempelgeschäfte wird ein besonderer Beamter in Unserer Haupt- und Residenzstadt München aufgestellt, jedoch kann die Hinterlegung der Strafgelder auch bei dem Rentamte zu Zweibrücken geschehen.

II. Von der Eintragung und Vertheilung der anhängigen Processe.

Art. 10. (Réglem. 4 Prair. VIII art. 1.) Der zum Dienst des Cassationshofes bestimmte Secretär führt ein Protocoll, in welches alle einlaufende Sachen nach fortlaufenden Nummern sogleich eingetragen werden. Das zu diesen Eintragungen bestimmte Protocoll wird zuvor auf jedem Blatte von dem Vorstande des Cassationshofes (art. 3.) beziffert und paraphirt.

Art. 11. (Eod. art. 2.) Der Secretär führt ferner zwei Verzeichnisse, in welche diejenigen Sachen eingetragen werden, worin die Verhandlung geschlossen und zum Vortrag in der öffentlichen Sitzung reif ist.

Dieses ist bei Strafsachen in der Regel sogleich der Fall, wie sie einlaufen; in Civilsachen alsdann, wenn die Denkschriften und sonstigen Acten hinterlegt, oder die Fristen zur Hinterlegung abgelaufen sind.

Die Eintragung in diese Verzeichnisse geschieht nach der Ordnung, in welcher die Sachen zum Vortrag reif werden.

Art. 12. (Eod. art. 3.) Das eine dieser Verzeichnisse enthält die dringenden Sachen, d. h. die ex officio von dem Generalprocurator gestellten Anträge, alle Strafsachen, alle Sachen, worin der Staat betheiligt ist und alle anderen, welche die Gesetze als dringend bezeichnen. Das zweite enthält alle übrige gewöhnliche Sachen.

Art. 13. (Eod. art. 4.) So oft eine Sache auf das eine oder das andere dieser Verzeichnisse eingetragen ist, wird solches dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts vorgelegt, welcher einen Referenten für den Vortrag der Sache bezeichnet.

Unmittelbar nach dieser Bezeichnung erhält der Referent die Acten.

Art. 14. (Eod. art. 5.) Sobald der Referent die Bearbeitung der Sache vollendet hat, übergiebt er die ihm zugestellten Acten mit seinem schriftlichen Referate, — welches jedoch kein Gutachten enthalten darf, — der Kanzlei.

Art. 15. (Eod.) In den dringenden Sachen muß dies innerhalb 14 Tagen nach stattgehabter Bezeichnung geschehen, in den gewöhnlichen, in der Regel innerhalb eines Monates. Der Präsident kann jedoch wegen besonderer Ausdehnung und Schwierigkeit der Bearbeitung weitere Frist gestatten.

Art. 16. Der Secretär hat den Tag der Ernennung des Referenten und der Zustellung der Acten an denselben, so wie den Tag der Rückgabe mit dem Referate auf dem betreffenden Verzeichnisse vorzumerken.

Art. 17. (Eod. art. 10.) Sogleich nach Rückgabe der Acten erhält der Generalprocurator dieselben sammt dem Referate zur Vorbereitung seines Gutachtens und Antrags, wozu ihm gleiche Fristen, wie oben dem Referenten, gestattet sind.

Art. 18. (Eod. art. 7.) Nachdem der Generalprocurator die Acten ebenfalls der Kanzlei zurückgestellt hat, trägt der Secretär die Sache unverzüglich auf das Verzeichniß der in öffentlicher Sitzung zu verhandelnden Processe ein und legt solches dem Präsidenten zur Festsetzung des Sitzungstages vor.

Bei dieser Festsetzung wird die Reihenfolge des angeführten Verzeichnisses zur Richtschnur genommen; die dringenden Sachen werden aber jedesmal vor den anderen vorgenommen.

Art. 19. In Strafsachen geschieht die Festsetzung des Sitzungstages unmittelbar nach der Rückstellung der Acten von Seite des Referenten auf die Kanzlei.

Art. 20. (Eod. art. 8.) Ein von dem Secretär zu fertigender, von dem Präsidenten zu bestätigender Auszug des Audienzverzeichnisses wird an der Thüre des Sitzungssaales und in der Kanzlei angeheftet, und dem Referenten werden die Acten zurückgestellt.

Art. 21. (Eod. art. 9.) Wenn eine in Ermangelung der Production von Seite der einen Parthei auf das Verzeichniß der geschlossenen Processe eingetragene Sache, durch spätere Production vor dem Ausspruche des Urtheils contradictorisch wird, so wird sie auf dem Audienzverzeichnisse gestrichen und erst dann wieder eingetragen, wenn sie neuerdings zur Verhandlung reif geworden ist.

Art. 22. (Ges. 14. Sept. 1791 cap. 5 art. 27. Ges. 27 Vent. VIII art. 80, 88. C. d'instr. cr. art. 481 sq., 485 sq.) In den Fällen, wo der Generalprocurator Gerichtshandlungen oder Urtheile, durch welche die Richter ihre Amtsgewalt überschritten haben, oder Vergehen, welche sie sich haben zu Schulden kommen lassen, dem Cassationshof denuncirt, übergiebt er seinen Antrag nebst den Acten der Kanzlei und die Sache kommt auf die im art. 11 u. folg. bezeichnete Weise zur Verhandlung.

III. Von den Sitzungen und der Urtheilsschöpfung.

Art. 23. (Ges. 1. Dec. 1790 art. 11. Réglem. 4 Prair. VIII art. 33.) Die Sitzungen des Cassationshofes sind öffentlich.

Die Mitglieder des Gerichts erscheinen in demselben in Amtstracht, die Advocaten in schwarzer Kleidung.

Art. 24. Die zur Verhandlung zu bringenden Sachen werden von dem Audienzgerichtsboten nach der vom Präsidenten festgesetzten Reihe aufgerufen.

Art. 25. (Ges. 1. Dec. 1790 art. 13. Ges. 2 Brum. IV Tit. 3 art. 19.) Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Referenten, welcher jedoch in der öffentlichen Sitzung kein Gutachten vorträgt.

Art. 26. (Ges. 1. Dec. 1790 art. 12. Ges. 2 Brum. IV eod. art. 21.) Nach diesem Vortrage erhalten die Advocaten und Vertheidiger der Partheien das Wort, wenn sie es verlangen, um ihre Rechtsmittel zu entwickeln.

Art. 27. Will eine Parthei persönlich ihre Vertheidigung vortragen, so muß sie dazu die Erlaubniß des Gerichtshofes nachsuchen.

Art. 28. (Réglem. 4 Prair. VIII art. 16. Ges. 27 Vent. VIII Tit. 6 art. 89.) Zuletzt trägt der Generalprocurator sein Gutachten vor. Die Partheien oder ihre Vertreter können nach demselben das Wort nicht erhalten, außer in den Fällen, wo der Generalprocurator als Hauptparthie auftritt, oder das Interesse des Staates zu vertreten hat.

Art. 29. Die Berathschlagung des Gerichtshofes über das zu erlassende Urtheil findet nicht öffentlich, sondern in dem hierzu bestimmten geschlossenen Zimmer statt, außer Gegenwart des Generalprocurators.

Der Gerichtshof kann entweder gleich nach der öffentlichen Verhandlung dazu schreiten oder eine andere Zeit dazu bestimmen, in welchem Falle der Tag der Urtheilsverkündigung in der öffentlichen Sitzung sogleich angesagt wird.

Art. 30. (Réglem. 4 Prair. VIII art. 34.) Bei der Berathschlagung hat zuerst der Referent sein Gutachten zu erstatten und seine Meinung vorzutragen. Bei der hierauf zu eröffnenden Discussion hat jedes Mitglied, ohne Rücksicht auf die Reihenfolge, seine Bedenken und Ansichten vorzutragen, nachdem es hierzu das Wort vom Vorstande begehrt hat.

Ist die Discussion erschöpft, oder verlangt die Majorität den Schluß derselben, so wird zur Abstimmung geschritten.

(Anal. Décr. 30. März 1808 art. 35. Ges. 2 Brum. IV art. 22.) Der Referent votirt zuerst, sodann der jüngste Richter und so fort bis zum Vorstande, welcher, gleich den andern Richtern, in allen Sachen entscheidende Stimme hat. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

Art. 31. (Ges. 2 Brum. IV Tit. 3 art. 22. Ges. 1. Dec. 1790 art. 13.) Die Redaction der Motive des Urtheils sammt der Entscheidung wird von dem Gerichtshofe geprüft und festgesetzt und beides zusammen in der öffentlichen Sitzung durch den Vorstand verkündet.

Das Urtheil wird sofort durch den Secretär in die dazu bestimmten fortlaufenden Protocolle, wovon das eine für die Civil-, das andere für die Strafsachen bestimmt ist, eingetragen und von demselben und dem Referenten mit dem Vorstande unterzeichnet.

Art. 32. Die Ausfertigung der Urtheile geschieht durch den Secretär in der durch die Gesetzgebung des Rheinkreises vorgeschriebenen Form. Die in das Urtheil einzurückende Aufstellung der Partheien, des Factums, der Anträge und der zu entscheidenden Rechtsfragen wird vom Referenten gefertigt.

Art. 33. Wird das Cassationsgesuch für gegründet erkannt, so kann in den Fällen, worin der Gerichtshof zugleich als Revisionsgericht über den Grund zu entscheiden hat, diese Entscheidung, insofern sie schon aus den, dem Cassationsurtheile zu Grunde liegenden Ansichten nothwendig hervorgeht, zugleich mit der Cassationsentscheidung berathen und ausgesprochen werden.

Ist dies nicht der Fall, oder hält das Gericht die Sache zu einer weitern Verhandlung geeignet, so wird hierüber das Nöthige verfügt.

Solche weitere Verhandlungen werden nicht mehr nach den speciellen Vorschriften für das Cassationsverfahren, sondern nach denjenigen des gewöhnlichen Processes gepflogen. *)

IV. Von dem Verfahren in Civilsachen.

Art 34. (Réglem. 28. Juni 1738 Thl. I. Tit. 4. art. 1. Ges. 1. Dec. 1790 art. 14. Ges. 1 Frim. II art. 1.) In Civilsachen (mit Inbegriff der Handelssachen) geschieht die Einlegung der Cassationsberufung (Pourvoi en cassation), wozu die Gesetze eine Frist von 3 Monaten nach Zustellung des angefochtenen Urtheils an die Person oder in deren Wohnsitze gestatten, — durch Hinterlegung einer Denkschrift auf der Kanzlei des Cassationshofes.

Art. 35. (Ges. 2 Brum. IV art. 17. Réglem. v. 1738 Thl. I Tit. 4 art. 2, 5 u. 7. Eod. art. 4.) Diese Denkschrift muß von einem Advocaten am Cassationshofe unterzeichnet, und sie muß einregistrirt seyn.

Derselben muß die Quittung über die vorher zu hinterlegenden Succumbenzgelder, — von 70 fl., wenn das Gesuch gegen ein contradictorisches Urtheil, und von 35 fl., wenn dasselbe gegen ein Contumacial-Urtheil gerichtet ist, — beigefügt seyn, sowie die Ausfertigung des angefochtenen Urtheils oder die significirte Abschrift desselben, falls eine Signification stattgefunden hat.

Art. 36. (Ges. 14 Brum. V. art. 2.) Partheien, welche Armuthshalber außer Stand sind, die angeführten Succumbenzgelder zu hinterlegen, haben an Statt dessen ein von dem Bürgermeister ihres Wohnortes auszustellendes, von dem Landcommissariate zu vidimirendes, von der Kreisregierung zu bestätigendes Armuthszeugniß **) nebst einem Auszug aus den Steuerrollen oder einem Zeugniß des betreffenden Steuereinnehmers, daß sie keine Steuern zahlen, ihrem Cassationsgesuche beizulegen.

Auch die übrigen Urkunden, welche der Cassationskläger zur Begründung des Gesuches zu benutzen gedenkt, werden auf der Kanzlei hinterlegt.

Art. 37. (Réglem. v. 1738 Thl. I Tit. 4 art. 1.) Das Gesuch muß die Rechtfertigung der Cassationsberufung enthalten und die Gesetzes- und Formverletzung angeben, auf welche dasselbe sich gründet.

Art. 38. (V. 6. Mai 1814. V. 20. Oct. 1814 art. 6.) Alsbald nach geschehener Hinterlegung der Denkschrift übergiebt der Präsident des Oberappellationsgerichts solche dem Vorstande des Cassationshofes, welcher innerhalb drei Tagen, mittelst eines auf dieselbe zu schreibenden Beschlusses anordnet, daß sie dem Cassationsbeklagten zugestellt werden soll, damit er darauf in gesetzlicher Frist antworte.

Art. 39. Dieser Beschluß wird ebenfalls wieder zur Einregistrirung vorgelegt und dem Cassationskläger sofort vom Secretär eine Ausfertigung des Gesuches sammt dem Mittheilungsbeschlusse gegeben.

Art. 40. (Réglem. v. 1738 Thl. I Tit. 4 art. 30.) Innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Datum des erwähnten Beschlusses hat der Cassationskläger dem Beklagten jene Ausfertigung zustellen zu lassen.

Art. 41. (Eod. Thl. II Tit. 1 art. 3. Ges. 2 Brum. IV art. 16.) Der Beklagte hat innerhalb zweier Monate vom Tage der an ihn geschehenen Zustellung durch eine dem Advocaten des Cassationsklägers zu significirende, von einem Advocaten am Cassationshofe zu unterzeichnende Denkschrift zu antworten und das Original dieser Denkschrift sammt der Zustellungsurkunde des Gerichtsboten auf der Kanzlei zu hinterlegen. Zugleich werden die Urkunden, auf welche der Beklagte seine Vertheidigung gründet, auf der Kanzlei des Cassationshofes hinterlegt.

Art. 42. (Réglem. v. 1738 Th. II Tit. 1 art. 11 u. 12.) Einer besonderen Bevollmächtigungsurkunde bedürfen die aufgestellten Advocaten in der Regel nicht; viel-

*) S. das Ges. v. 25. Aug. 1843 oben in der Note zu art. 2.

**) S. Bekanntmachung des Kgl. Generalstaatsprocurators am Cassationshofe vom 14. Juni 1839 (Amts- u. Intelligenzblatt 1839 pag. 287).

mehr hat die Einhändigung der Acten an einen Advocaten oder die Bezeichnung desselben in den dem Gegentheile zugestellten Gerichtsboten-Acten die Kraft einer Bevollmächtigungsurkunde.

Art. 43. (Ges. 2 Brum. IV art. 18.) Sollte die Verhandlung durch diese beiden Denkschriften nicht erschöpft seyn, so ist jeder Parthei ein weiterer Schriftsatz gestattet, wobei auf die in dem art. 41 bezeichnete Weise verfahren wird.

Art. 44. Jede Hinterlegung von Denkschriften und Urkunden wird von dem Secretär in dem hierzu bestimmten Protocolle beurkundet, und der Tag der Hinterlegung auf den Schriften bemerkt.

Art. 45. (Réglem. v. 1738 Thl. II Tit. 2 art. 1 sqq.) Läßt der Beklagte die ihm zustehende Frist verstreichen, ohne eine Vertheidigungsschrift zustellen zu lassen, so ist der Cassationskläger befugt, acht Tage nach Ablauf jener Frist auf Erlassung eines Contumacial-Urtheils anzutragen.

Art. 46. Seinem deßfalls auf der Kanzlei zu übergebenden Antrage hat er ein Zeugniß des Secretärs beizufügen, daß von Seite des Beklagten keine Production stattgefunden hat.

Art. 47. Die Sache wird alsdann durch den Secretär auf das Audienzverzeichniß gesetzt und auf vorgängigen Vortrag in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung gebracht.

Art. 48. Der Cassationshof kann und muß aber auch in diesem Falle das Cassationsgesuch und resp. die Revisionsanträge verwerfen, wenn er dieselben nicht für gegründet findet.

Art. 49. So lange kein Urtheil ergangen ist, kann der Beklagte immer noch produciren, wodurch die Sache denn sogleich die Natur einer contradictorischen annimmt.

Art. 50. (Réglem. l. cit. art. 9 sqq.) Der Beklagte kann gegen das wider ihn ergangene Contumacialurtheil ein Restitutionsgesuch (Opposition) einlegen.

Art. 51. (Eod. art. 10.) Dieses muß innerhalb drei Monaten vom Tage der an ihn persönlich oder in seinem Wohnsitze gemachten Insinuation des Urtheils geschehen, und der Beklagte muß zugleich mit derselben dem Advocaten des Cassationsklägers 46 fl. 40 kr. zum Ersatze der bis dahin ausgelegten Kosten anbieten lassen.

Verweigert der Letztere die Annahme dieser Summe, so bleibt das Geld in den Händen des Gerichtsboten, durch welchen das Anerbieten geschehen ist.

Art. 52. Auf die Hinterlegung des Restitutionsgesuches und der Quittung des klägerischen Advocaten oder der Urkunde des Gerichtsboten über das geschehene Anerbieten erläßt der Cassationshof ein Restitutionsurtheil, wodurch das Cassationsurtheil aufgehoben erklärt wird.

Art. 53 Dieses Urtheil läßt der Advocat des Restitutionsklägers dem gegentheiligen Advocaten significiren.

Art. 54. (Eod. art. 11.) Alles dieses muß innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tage der an die Person oder im Wohnsitze des Cassationsbeklagten geschehenen Insinuation des Contumacialurtheiles geschehen.

Die Sache geht sodann den gewöhnlichen contradictorischen Gang fort.

V. Von dem Verfahren in Strafsachen.

Art. 55. In einfachen Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminalsachen findet folgendes Verfahren statt:

Art. 56. (C. d'instr. cr. art. 417.) Die Cassationsberufung wird durch eine Erklärung eingelegt, welche der beschwerte Theil bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts macht, von dem das beschwerende Urtheil ausgegangen ist.

Sie wird von dem Gerichtsschreiber in das dazu bestimmte Protocoll eingetragen und von dem Declaranten mit ihm unterzeichnet.

Kann oder will Letzterer nicht unterzeichnen, so thut der Gerichtsschreiber davon Meldung.

Art. 57. (Cod. art. 418.) Wird die Cassationsbeschwerde von dem Beamten der Staatsbehörde oder dem Civilkläger eingelegt, so müssen sie solche außerdem innerhalb einer Frist von drei Tagen dem Gegentheile notificiren lassen. Ist dieser verhaftet, so wird ihm die Cassationserklärung durch den Gerichtsschreiber vorgelesen.

Art. 58. (Cod. art 419.) Der Civilkläger muß überdies eine amtliche Ausfertigung des Urtheils zu den Acten übergeben.

Art. 59. In den Fällen, wo nach den Bestimmungen der art. 419 u. 420 C. d'instr. cr. die Hinterlegung von Succumbenzgeldern erforderlich ist, geschieht diese Hinterlegung bei den im art. 9 bezeichneten Behörden.

Art. 60. (Cod. art. 421.) Wer zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt ist, muß, um zur Einlegung der Cassationsberufung zulässig zu seyn, sich in gefänglicher Haft befinden, insofern er nicht seine provisorische Freilassung gegen Bürgschaft erwirkt hat. Die urkundliche Bescheinigung des Einen oder des Andern muß der Cassationserklärung beigefügt seyn.

Art. 61. (Cod.) Wenn die Berufung sich auf die Incompetenz des verurtheilenden Gerichts gründet, so kann der Cassationskläger sich in der hiesigen Frohnfeste resp. dem hiesigen Polizeigefängnisse zur Haft stellen. Er wird in diesem Gefängnisse aufgenommen auf Vorweisung eines deßfalls an den Generalprocurator am Cassationshofe gerichteten, von diesem vidimirten Gesuches.

Art. 62. (Cod. art. 422.) Nach der Einlegung der Cassationsberufung bleiben die Proceßacten noch zehn Tage auf der Kanzlei des Gerichts, gegen dessen Urtheil die Berufung ergriffen ist, während welcher Zeit der Verurtheilte oder der Civilkläger eine die Cassationsmittel entwickelnde Denkschrift übergeben kann.

Eine solche kann auch sogleich bei der im art. 56 bezeichneten Erklärung übergeben werden.

Eine spätere Einreichung kann auf der Kanzlei des Cassationshofes stattfinden, so lange dieser in der Sache nicht entschieden hat.

Art. 63. (Cod. art. 423. V. 31. Mai 1814.) Nach Ablauf der obigen zehntägigen Frist übergiebt der Gerichtsschreiber des Gerichts, gegen dessen Urtheil die Cassationsberufung eingelegt ist, die sämmtlichen Proceßacten nebst den eingereichten Denkschriften mit einem vollständigen Actenverzeichnisse der Staatsbehörde an demselben Gerichte, welche sie dem Generalprocurator am Cassationshofe zusendet.

Art. 64. In den drei Tagen nach Empfang der Acten liefert der Generalprocurator sie an die Kanzlei des Cassationshofes ab. Der Secretär trägt die Sache sofort auf das im art. 12 bezeichnete Verzeichniß der zu verhandelnden Sachen ein und legt dasselbe dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts zur Bezeichnung eines Referenten vor.

Art. 65. (C. d'instr. cr. art. 425.) Zur Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung soll spätestens innerhalb eines Monates von Ablauf der angeführten Fristen geschritten werden.

Art. 66. Die Betheiligten und ihre Vertheidiger können von der nach art. 64 geschehenen Eintragung und von der Festsetzung des Tages zur öffentlichen Verhandlung (art. 18), so wie von den Proceßacten selbst Einsicht nehmen, um ihre mündliche Vertheidigung in der Sitzung vorzubereiten, oder ihre Denkschriften und übrigen Belege zu den Acten zu geben.

VI. Von dem Eide, den Gebühren und der Disciplin der Advocaten.

Art 67. (Décr. 14 Decemb. 1810 art 14.) Der nach art. 6 für die Advocaten des Cassationsgerichtes erforderte Eid muß vor Antritt ihrer Function in öffentlicher Sitzung des Cassationshofes in folgender Art geleistet werden:

"Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam der Staatsverfassung.

"Ich schwöre, in meinen Dienstleistungen als Advocat am Königl. Cassationshofe "für den Rheinkreis nichts zu sprechen oder bekannt zu machen, was den Gesetzen und

„Verordnungen, den guten Sitten, der Sicherheit des Staats und dem öffentlichen Frieden „zuwider wäre; mich niemals von der den Gerichten und öffentlichen Behörden schuldi„gen Achtung zu entfernen, keine Sache zur Proceßführung anzurathen oder deren Ver„theidigung zu übernehmen, welche ich nicht nach meiner Ueberzeugung und meinem „Gewissen für gerecht erachte.

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

Art. 68. In Betreff der ihnen zustehenden Gebühren haben die Advocaten des Cassationshofes sich nach den Bestimmungen des Décr. vom 16. Febr. 1807 für die Advocaten an den Appellationsgerichten zu richten.

Art. 69. (2. Décr. 16. Febr. 1807 art. 2 sqq.) Ihre Kostenverzeichnisse haben sie dem Vorstande des Cassationshofes vorzulegen, welcher sie selbst tarirt oder ein anderes Mitglied des Gerichtshofes damit beauftragt.

Art. 70. (Décr. 14. Dec. 1810 art. 37.) Den Advocaten ist die freie Ausübung ihres Amtes im Interesse der Gerechtigkeit und der Wahrheit gestattet.

Sie sollen aber dabei stets die in ihrem Eide übernommenen besonderen Pflichten im Auge behalten. Insbesondere sollen sie sich in ihren Vorträgen und Denkschriften aller unnöthigen Weitschweifigkeiten, Rechtsverdrehungen, beleidigender Ausfälle gegen andere Partheien oder deren Vertreter enthalten und keine die Ehre und den Ruf der Partheien gefährdenden Behauptungen vortragen, wenn die Nothwendigkeit dazu nicht in der Sache liegt. Geeigneten Falles sollen sie sich zum Vortrage solcher Behauptungen von ihren Partheien besonders ermächtigen lassen.

Art. 71. (Eod. art. 25, 32. arrêté du Gouvernement v. 13 Frim. IX art. 8—10. Décr. 30. März 1808 art. 103. 14. Dec. 1810 art. 39.) Die gegen Advocaten, welche ihre Pflichten verletzen, zu verhängenden Disciplinarstrafen sind folgende:

1) Mahnung zur Ordnung,
2) einfacher Verweis, welcher dem Advocaten durch das Disciplinar-Erkenntniß selbst, —
3) geschärfter Verweis, welcher demselben persönlich in dem Berathungszimmer durch den Vorstand ertheilt wird,
4) Suspension von der Function bis zu einem Jahre,
5) Ausstreichung aus der Liste der Advocaten des Cassationshofes.

Art. 72. (Décr. 30. März 1808 art. 103.) Diese Strafen werden von dem Cassationshofe in seinem geschlossenen Berathungszimmer ausgesprochen, nachdem der zu Bestrafende durch den Generalprocurator dahin vorgeladen und zur Verantwortung aufgefordert worden ist.

Art. 73. (Décr. 14. Dec. 1810 art. 39.) Wenn die mündlichen oder schriftlichen Vorträge die Disciplinirung eines Advocaten veranlassen, so kann der Gerichtshof auch sogleich in der Sitzung, wo solche vorkommen, oder mit Verkündung des Urtheils über den Rechtsstreit die angeführten Disciplinarstrafen aussprechen.

Art. 74. Alle bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, so wie alle durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich aufgehobenen oder modificirten reglementarischen Verfügungen in Betreff des Cassationshofes und des Verfahrens an demselben bleiben in Kraft.

II.

Chronologische Uebersicht der bis jetzt veröffentlichten Entscheidungen des Königl. Cassations- und Revisionshofes für die Pfalz zu München.

1) Urtheil des Cassationshofes v. 31. Juli 1833 (Amts- u. Intelligenzblatt 1833 pag. 413). Der art. 222 C. pén. ist auf das Vergehen der Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht durch Schimpf- und Schmähworte (Majestätsbeleidigung) anwendbar. Gleiche Entscheidungen vom 20. Febr. 1834 (Amts- u. Intellbl. 1834 pag. 196) und v. 19. Juli 1834 (ib. pag. 501 u. 510).

2) Urth. d. C.-H. v. 1. Aug. 1833 (ib. 1833 pag. 409). Desgl. der art. 223 C. pén. auf Majestätsbeleidigung durch Gesten und beleidigende Geberden.

3) Urth. d. Cass.- u. Rev.-H. v. 21. Aug. 1833 (ib. 1833 pag. 465). Gegen das Urtheil eines Bezirks- (resp. Zuchtpolizei-) Gerichts, durch welches einem Advocaten, wegen einer in der öffentlichen Sitzung während der Verhandlung vorgekommenen Ordnungswidrigkeit und in unmittelbarem Zusammenhange damit eine Rüge (censure) ertheilt worden ist, findet keine Berufung statt. Décr. v. 30. März 1808 art. 103. S. auch Décr. v. 14. Dec. 1810 art. 29 u. 37 al. 2. Die entgegengesetzte Ansicht sprach übrigens das Kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken durch Urtheil vom 16. Aug. 1842 aus und der von der Kgl. Staatsbehörde dagegen ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Urtheil vom November 1843 verworfen. (Eröffnungsrede des Kgl. Herrn Generalprocurators v. J. 1844 pag. 33). *)

4) Urth. d. Cass.- u. Rev.-H. v. 19. Febr. u. 18. Juni 1834 (Amts- u. Intbl. 1834 pag. 263 u. 424). Die Municipalbehörden sind befugt, Beschlüsse dahin zu erlassen, daß öffentliche Belustigungen, in specie Tanzbelustigungen, nur nach erlangter specieller polizeilicher Erlaubniß gestattet seyn sollen, und Zuwiderhandlungen hiegegen sind polizeilich zu bestrafen. Ges. v. 16—24. Aug. 1790 Tit. XI art. 1, 2, 3 Nr. 3 u. 5. Ges. v. 19—22. Juli 1791 Tit. I art. 46, art. 13 Ges. v. 28 Pluv. VIII. Code Brum. IV art. 600, 606 und C. pén. art. 484. Gleiche Entscheidung erfolgte in einem Urtheile des Cass.-H. v. 28. Jan. 1846 (Amts- u. Intbl. 1847 pag. 384 sq.).

5) Urth. d. Cass.- u. Rev.-H. v. 9., 11., 23. April 1834 (ib. 1834 pag. 281 sq.). Die sogen. Protestation gegen die Bundestagsbeschlüsse v. 28. Juni 1832 enthält Beleidigungen gegen den Kgl. Minister am Bundestage und die übrigen Kgl. Minister, und die Unterzeichner, wenn sie mit vollkommener Sachkenntniß unterschrieben haben, sind gemäß art. 222 C. pén. zu bestrafen, da dieser Artikel namentlich auch auf Beleidigungen in Schriften gegen Beamten des Verwaltungsfaches, bei Gelegenheit der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen oder in Beziehung auf dieselben, anwendbar ist. M. vgl. auch Urth. d. Cass.-H. v. 23. April 1834 (ib. 1834 pag. 291), 9. Juli 1834 (ib. pag. 489 u. 493). Ebenso hatte auch das Kgl. Appell.-Ger. zu Zweibrücken durch Urth. v. 26. u. 29. Oct. 1833 (ib. 1833 pag. 494) und vom 28. ejusd. (ib. pag. 498) entschieden, daß der art. 222 cit. auch auf schriftliche Beleidigungen, in specie in öffentlichen Blättern, gegen Beamten hinsichtlich ihrer Dienstverrichtungen anwendbar sey.

Durch ein Urth. v. 13. Jan.—21. März 1842 dagegen hat der Cass.- u. Rev.-H. zu München sich, mit Bezugnahme auf ein arrêt des Pariser Cass.-H. (sect. réun.) vom 11. Febr. 1839, dahin ausgesprochen, daß der art. 222 cit. auf schriftliche

*) M. vgl. auch arr. Nimes 21. April u. 26. Mai 1836 und im Allgemeinen: Dr. Gottfr. Weber „Betrachtungen über das System, die Natur und die Behandlung der Disciplinarsachen nach französischer Verfassung," in dem Archiv merkwürdiger Rechtsfälle, herausgegeben durch die Anwältekammer in Mainz. Bd. II.

Beleidigungen, namentlich auf solche, die einem Beamten bezüglich seiner Amtsverrichtungen in einem zugesendeten verschlossenen Briefe zugefügt worden, keine Anwendung finden könne. Annalen der Rechtspflege in der Pfalz I pag. 79 sq. *)

6) Urth. d. Cass.-H. v. 18. Juni 1834 (ib. 1834 pag. 419). Dem Kgl. Cassationshofe zu München stand gemäß art. 542 C. d'instr. cr. in der Untersuchung wegen des Frankfurter Attentats vom 3. April 1833 und der damit in Zusammenhang stehenden Verbindungen die Befugniß zu, die gegen einen in der Pfalz wohnenden Beschuldigten anhängige Untersuchung von dem Untersuchungsrichter seines Wohnortes Behufs der Instruction an das Kgl. Kreis- und Stadtgericht München, als bezeichnetes allgemeines Untersuchungsgericht, zu verweisen und dieses konnte alsdann die erforderlichen Untersuchungshandlungen vornehmen, z. B. Vorführungsbefehle erlassen und im Wege der Requisition durch die betreffenden pfälzischen Behörden vollziehen lassen. C. d'instr. cr. art. 542, 548.

7) Urth. d. Cass.-H. v. 29. Mai 1835 (nicht durch den Druck bekannt gemacht). Der 3te, 4te oder folgende Rückfall in Forstsachen ist nicht blos dann vorhanden, wenn die Frevel seit der ersten Verurtheilung in Jahresfrist verübt worden sind, sondern im Sinne des Gesetzes besteht der Begriff des Rückfalls jederzeit, wenn der wegen Forstfrevel zu einer Strafe Verurtheilte binnen Jahresfrist einen oder mehrere Forstfrevel begeht; so daß es auch in Ansehung des 4ten und jedes weitern Rückfalls genügt, wenn die Forstfrevel, einzeln gegen einander betrachtet, binnen Jahresfrist von der Verurtheilung des zunächst vorhergegangenen Forstfrevels an bestraft worden sind. art. 11 Nr. 9 u. 24 des Forststrafgesetzes v. 1821. (In Betreff der Bestrafung der Rückfälle enthält das Gesetz v. 23. Mai 1846 manche Abänderungen.)

8) Urth. d. Cass.-H. v. 21. Oct. 1835 (ib pag. 59). Das Einwerfen oder Einlassen von Sägemehl aus den Bordmühlen des Neustadter Thales in den Speierbach (einen Floßbach) ist als Verunreinigung oder Hemmung („ordures ou immondices") eines Floßbaches zu bestrafen, wenn auch die Bordmühlen schon vor Publication der betreffenden Strafbestimmungen bestanden haben und von jeher das Sägemehl in den Bach geworfen worden sein sollte. art. 21 Abs. 2 des Décr. v. 25. Jan. 1807. art. 36 Nr. 2 des Forststrafgesetzes v. 1831. art. 42 Tit. XXVII der ordonn. v. 1669 und Gesetz vom 19 Vent. VI.

9) Urth. d. Cass.-H. v. 18. Mai 1836 (Amts- u. Intbl. 1836 pag. 372). Auch der Kauf oder Verkauf des aus den Gemeindewaldungen verabreichten Gabholzes oder Laubstreuwerkes durch Gemeindeglieder ist nach art. 43 des Forststrafgesetzes von 1831 zu bestrafen: die Gemeindebürger sind bezüglich ihres Gemeindewaldes keineswegs „Miteigenthümer", sondern nur „Berechtigte", innerhalb der ihnen durch die betreffenden speciellen gesetzlichen Verfügungen bestimmten Gränzen. S. die ständischen Verhandlungen zu art. 43 cit. und art. 4 der Verordnung vom 20. April 1816.

10) Urth. d. Cass.-H. v. 17. Mai 1838 (ib. 1838 pag. 359). Im Falle der

*) So viel ist gewiß, daß der Ausdruck „parole" zwar gewöhnlich („dans son sens propre et dans son acceptation vulgaire") von mündlich („de vive voix") gesprochenen Worten gebraucht wird, daß es aber dem Geiste der französ. Sprache nicht widerstreitet, wenn man ihn auch auf schriftlich ausgedrückte Worte anwendet, wie aus den verschiedenen französ. Wörterbüchern, insbesondere dem Diction. de l'Académie, zu ersehen ist und aus den in diesem Sinne erlassenen Entscheidungen der französ. Gerichte selbst erhellt. Aus den legislativen Verhandlungen zu den art 198, 222, 224, 225 sq. C. pén. geht auch hervor, daß man die früheren, zum Schutze der Beamten gegen Beleidigungen bestandenen strafrechtlichen Bestimmungen erweitern und auf alle Arten von Beleidigungen ausdehnen, daß man daher schriftliche Beleidigungen nicht ungeahndet lassen wollte und auch, ohne den Zweck der erlassenen Strafverfügungen nicht größtentheils wieder zu vereiteln, nicht straflos lassen konnte. S. Locré Bd. XXX. Uebrigens wollte man durch die Verfügungen der art. 222, 224 u. 225 C. pén. auch alle öffentliche Beamten gegen Beleidigungen im Dienste oder wegen ihres Dienstes schützen. Der Ausdruck „magistrats" im art. 222 cit. ist daher auf alle öffentl. Beamten anzuwenden, welche nicht als officiers ministériels oder agens de la force publique angesehen werden können, also z. B. Rentbeamten und Steuereinnehmer (Urth. d. Kgl. Appell.-Ger. zu Zweibrücken v. 15. Jan. 1836, 12. u 19. Juni 1846), Zollbeamten (Urth. v. 3. Mai 1833 u. 26. Mai 1847), Cantonsärzte (Urth. v. 12. Mai 1837), Steuercontroleure (Urth. v. 29. Mai 1840). Zum Theil abweichende Grundsätze sind von den französ. Gerichten aufgestellt worden. M. s. arr. cass. 26. Juli 1821, 19. Aug. 1837 und chamb. réun. 2. März 1838. Annalen l. c. pag. 43.

Zuwiderhandlung gegen den art. 38 des Forststrafgesetzes v. 1831 — Verwendung von Berechtigungsholz zu einem anderen Gebrauch, als dem in der Berechtigung angegebenen — ist der Contravenient außer der Strafe auch noch zum Ersatze des im Protocolle constatirten Werthes, als Schaden, zu verurtheilen, da sowohl nach allgemeinen strafrechtlichen Principien, als auch nach art. 13 u. 15 des Forststrafgesetzes (von 1831) der Straffällige außer der Strafe auch für allen durch seinen Frevel veranlaßten Schaden haftet, und Derjenige, welchem nur die Verbindlichkeit, das Berechtigungsholz zu dem bestimmten Gebrauche zu liefern, obliegt, durch das vorliegende Vergehen immerhin benachtheiligt ist. art. 13, 15 cit. 38, 10 u. 93 des Forststrafgesetzes von 1831. art. 3 u. 161. C. d'instr. cr. u. C. civ. art. 1382.

11) Urth. d. Cass.-H. v. 23. Mai 1838 (ib. 1839 pag. 24). Wenn ein Bürger einer zu Raff- und Leseholz berechtigten Gemeinde, welcher beschuldigt ist, auf einem unerlaubten, nicht angewiesenen Weg durch einen Walddistrict gefahren zu sein, vor dem Forstgerichte die (selbst durch Zeugen bestätigte) Einrede erhebt, daß der fragliche Weg seit undenklicher Zeit von den Gemeindegliedern bei Ausübung ihrer erwähnten Berechtigung befahren worden sei und auch wegen Mangels eines andern fahrbaren Weges befahren werden müsse; so kann das Forstgericht den Beschuldigten dennoch nicht sofort freisprechen, sondern es muß gemäß art. 70 des Forststrafgesetzes verfahren. Forststrafgesetz v. 1831 art. 34 u. 70.

12) Urth. d. Cass.-H. v. 1. Juni 1838 (Amts- u. Intellbl. 1838 pag. 354). Die Kgl. Zollverwaltung kann wegen geschuldeter Zollgefälle einen durch den betr. Friedensrichter executorisch zu erklärenden Zwangsbefehl (contrainte) erlassen, selbst wenn sie dem Debenten gegen Ausstellung eines Schuldscheins (oder gegen Bürgschaftsstellung) Credit gegeben hat. Durch diese Ausstellung eines Schuldscheins ist die geschuldete Zollgebühr nicht eine auf einem bloßen privatrechtlichen Titel beruhende, im gewöhnlichen Civilwege geltend zu machende Forderung geworden; vielmehr sind die in dieser Beziehung bestehenden Verfügungen der älteren französischen (Douanen-) Gesetzgebung dermalen noch geltend. Die Gerichte sind übrigens allerdings competent, im Falle eingelegter Opposition über die formelle Statthaftigkeit solcher Zwangsbefehle zu erkennen und nur die Entscheidung der Frage: ob und welche Zollgefälle zu entrichten sind, ist der obern Zolladministration, vorbehaltlich des Recurses, zugewiesen. Ges. v. 22 Frim. VII art. 63, 64. Ges. v. 6—22. Aug. 1791 Tit. XIII art. 30, 31 u. 32. Zollordnung v. 31. Oct. 1833 §. 49, 50, 76, 160, 178 und besonders 179. Staatsr.-Gutachten v. 29. Oct. 1811 (Bull. u. Daniels Handb. Bd. V Nr. 337) und Ges. v. 14 Fruct. III art. 10.

13) Urth. d. Rev.-H. v. 25. Juni 1838 (ib. pag. 361). Der Verkauf oder die Vertauschung von Berechtigungsholz ist nach art. 43 des Forststrafgesetzes (von 1831) gegen den Verkäufer ꝛc. sowohl, als gegen den Käufer ꝛc. mit einer Strafe von 30 kr. bis zu 5 fl. zu bestrafen, wenn der Werth der verkauften ꝛc. Hölzer 5 fl. oder weniger beträgt; beträgt dagegen der Werth mehr, so muß sich die Strafe nach dem Werthe richten. (Wenn mehrere Individuen in gemeinschaftlichem Interesse solches Holz auf die angegebene Weise erworben haben, so erscheinen sie in dieser Beziehung als ein Erwerber und sind zusammen in die Strafe zu verurtheilen.)

14) Urth. d. Cass.-H. v. 20. Oct. 1838 (ib. 1839 pag. 18). Auch Derjenige ist als Hausirer zu bestrafen, welcher auf vorherige Bestellung mit seinen Waaren in ein Haus geht, um erst dort den Handel abzuschließen. Verordn. v. 10. Juni 1816 art. 3. S. auch Urth. d. Cass.-H. v. 13. März 1839 (ib. pag. 250).

15) Urth. d. Cass.-H. v. 10. Jan. 1839 (ib. pag. 239). Wenn die nach einem bestehenden Administrativbeschluß über das *alignement* durch die betreffende Behörde bezeichnete Linie bei einem Baue überschritten wird, so ist gemäß art. 471 Nr. 5 zu erkennen, und der Beschuldigte kann mit der Einrede, daß er auf seinem Eigenthume gebaut und durch Festsetzung des alignement nicht in seinen Eigenthumsgränzen habe beeinträchtigt werden können, nicht gehört werden. S. die Ges. v. 24. Aug. 1790 u. 22. Juli 1791 über die Befugnisse der Municipalbehörden; in Betreff des alignement in den Städten ist das Ges. v. 16. Sept. 1807 maßgebend.

16) Urth. d. Cass.-H. v. 10. Jan. 1839 (ib. pag. 241). Der Gewerbtreibende, welcher ungesetzliches und nicht metrisches Maaß und Gewicht (d. h. im Sinne des Gesetzes „falsches Maaß und Gewicht“) in seinem Laden ꝛc. besitzt, ist nach art. 479 Nr. 5 C. p. u. zu bestrafen; Derjenige dagegen, welcher zwar metrisches und gestempeltes, aber nicht gerade jährlich von Neuem gestempeltes Maaß und Gewicht besitzt, ist blos wegen Zuwiderhandlung gegen die Polizeiverfügung über das jährliche Stempeln gemäß art. 600 u. 606 C. Brum. IV mit einer Polizeistrafe zu belegen. (Zum Theil gegen den Antrag des Kgl. Generalprocurators und abweichend von der früher in Frankreich bestandenen Jurisprudenz. Dermalen ist in dieser Beziehung in Frankreich maßgebend der art. 4 des Ges. v. 4. Juli 1837.) Im Allgemeinen vergl. m. auch: Ges. v. 1 Vendém. IV art. 6, 13. Beschl. v. 13 Brum. IX, 27 Pluv. VI, 19 Germ. u. 11 Therm. VII.

17) Urth. d. Cass.-H. v. 13. März 1839. S. oben Nr. 14.

18) Urth. d. Cass.-H. v. 20. März 1839 (ib. pag. 246). Das Eintreiben und Weidenlassen von Vieh auf fremden Grundstücken ist auch selbst dann strafbar, wenn die Grundstücke noch nicht besaamt oder zur Cultur vorbereitet sind und kein Schaden im Anzeigeprotocoll constatirt ist. In diesem Falle ist übrigens das Polizeigericht (und nicht das Zuchtpolizeigericht) competent, da hier kein Anhaltspunkt zur Ueberschreitung des maximum einer blos polizeilichen Geldstrafe gegeben ist und somit nur ein einfacher Feldfrevel vorliegt, der nach art. 2 des Ges. v. 23 Therm. IV mit einer Polizeistrafe zu belegen ist. Ruralges. v. 28. Sept. — 6. Oct. 1791 Tit. II art. 3, 7, 24, 25. S. auch C. pén. art. 471 Nr. 14 und art. 475 Nr. 10.

19) Urth. d. Cass.-H. v. 25. April 1839 (ib. pag. 255). Theilungen, bei denen Minderjährige, Interdicirte oder Abwesende interessirt sind, müssen zwar immer gerichtlich, d. h. unter Aufsicht und Mitwirkung des Gerichts, vorgenommen werden, um die Wirkungen definitiver Theilungen zu erlangen; dagegen können sie im Wege einer *requête* provocirt werden, und der Vormund (zumal wenn er nicht gerade die Theilung „beantragt“, sondern sich blos dem Antrage der volljährigen Erbinteressenten „anschließt“,) bedarf hiezu der Ermächtigung des Familienrathes nicht. C. civ. art. 838, 840, 465. C. proced. 966 sq. Ges. v. 11. Sept. 1825 art. 26—30, 34, in Verbindung mit den bezügl. ständischen Verhandlungen. S. auch jugem. d. tribunal de Blois (in der gaz. des trib. No. 2558) v. 25. Oct. 1833. Wegen der Gebühren der Anwälte für Einreichung einer solchen requête s. art. 78 des Tarifs vom 16. Febr. 1807 u. art. VII des Tarifs v. 3. Oct. 1825.

20) Urth. d. Cass.- u. Rev.-H. v. 19. Dec. 1839, Berufung gegen Interlocute in Civilsachen betreffend (ib. 1840 pag. 138). Ein Interlocut, welches die Frage entscheidet, „ob die von einer Gemeinde gegen eine andere in Anspruch genommene Berechtigung, in deren Walde ihr Vieh weiden, sowie Abfallholz, Laub und Streußel holen zu dürfen, als discontinuirliche Servitut zu betrachten sei und ob sie, als solche, vor Einführung des C. civ. durch Immemorialverjährung oder durch die praescriptio longi temporis hätte erworben werden können, und ob die Immemorialverjährung durch Zeugen allein, dagegen eine Verjährung anderer Art auch durch Titel zu beweisen sei“ (S. L. 14 D. de servitut. und cap. 1 Tit. 13 Lib. 2 in VI^to), — enthält eine wirklich definitive Entscheidung. Wird hiegegen nicht appellirt, sondern der angeordnete Zeugenbeweis angetreten und später nur gegen das eigentliche Definitiverkenntniß die Berufung ergriffen, gegen das fragliche Interlocut aber erst in der Appellinstanz incidenter appellirt, so kann daraufhin über dasselbe in appellatorio nicht erkannt werden. Ein solcher Incidentappell des Hauptappellanten ist unzulässig. C. proc. 443, 456. C. civ. 1350, 1351. Die Entscheidungen der französ. Gerichte über diese Streitfrage findet man zusammengestellt in *Ledru-Rollin* Répert. V^is Appell. No. 1117 sq. u. Acquiescement No. 457 sq. Auch vgl. m. Annalen der Rechtspflege in der Kgl. bayer. Pfalz I pag. 238 sq.

21) Urth. d. Cass.-H. v. 15. Jan. 1840 (ib. pag. 142). Ein Holzberechtigter muß das ihm angewiesene Bauholz innerhalb 2 Jahren nach der Anweisung zu dem besonders bestimmten Baue, wozu es ihm abgegeben worden oder wozu es ihm in dem speciellen Falle gebührt, verwenden. Ein sogen. „Reichswaldgenosse“ (d. h. ein

Einwohner einer zu dem benöthigten Holze für alle Neubauten und Reparaturen im Reichswalde berechtigten Gemeinde*), welcher einen Theil des ihm zur Erbauung eines Oeconomiegebäudes verabfolgten Bauholzes nicht innerhalb der gesetzlichen Frist zu der Bestimmung, wozu es ihm laut der angefertigten Bauholzspecification abgegeben worden, sondern zu anderen Bauten verwendet, z. B. zu Reparaturen in seinem Wohnhause, verfällt daher in die durch art. 38 Nr. 1 des Forststrafgesetzes (von 1831) angedrohte Strafe, obgleich ihm auch zu diesen Reparaturen auf sein Verlangen das erforderliche Holz hätte angewiesen werden müssen.

22) Urth. d. Cass.-H. v. 12. Febr. 1840 (Amts- u. Intbl. 1840 pag. 172). Wenn die Kgl. Kreisregierung (auf den Grund eines Erkenntnisses der Anklagekammer, welches gegen ein der Brandstiftung beschuldigtes Individuum deshalb die Einstellung des Verfahrens verordnet hatte, weil dasselbe mit Einwilligung des Eigenthümers der Gebäulichkeiten gehandelt habe) die Auszahlung der Entschädigung aus der Brandversicherungsanstalt verweigert, so sind die Gerichte nicht competent, über eine vom Beschädigten gegen die Brandversicherungsanstalt erhobene Klage zu erkennen. Nach §. 37 der Brandversicherungsordnung v. 26. Nov. 1817 ist der „Streitgegenstand verweigerter Entschädigung" auf administrativem Wege zu behandeln; und wenn der §. 39 ibid. das Erkenntniß über den „Verlust der Entschädigung" der Competenz der Gerichte zuweist, so ist dieses blos von dem Falle zu verstehen, wenn die Brandversicherungsanstalt als Klägerin auftritt und (im Wege der „Regreßklage") die Rückzahlung des geleisteten Schadenersatzes begehrt.

S. auch die Instructionen zu den Brandversicherungsordnungen der Pfalz und der älteren Kreise, und die §§. 9, 18 u. 39 der cit. Brandversicherungsordnung für die Pfalz.

(Die unrichtige Angabe eines der Vornamen des Cassationsbeklagten in der Abschrift des Hinterlegungsactes, sowie in der Notification des Cassationsgesuches mit Vorladung, während das Original des Hinterlegungsactes die richtige Bezeichnung enthält, begründet übrigens eben so wenig die Nichtigkeit des Cassationsgesuches, als die, zudem erst nach Einlegung des Cassationsrecurses stattgehabte, Bezahlung der Proceßkosten auf den Grund des durch Cassation angegriffenen appellationsgerichtlichen Erkenntnisses, eine Unzulässigkeit desselben.)

23) Urth. d. Cass.-H. v. 12. Febr. 1840 (ibid. pag. 191). Ein in Gefolge ergangener Aufforderung der Verwaltungsbehörde durch die Synagogenvorsteher entworfener, vom Bürgermeister bestätigter und vom Kgl. Landcommissariate genehmigter Beschluß über die Aufrechthaltung der Ordnung in der Synagoge hat die Wirkung eines Localpolizeibeschlusses, und das Polizeigericht muß gegen die Contravenienten die gesetzliche Polizeistrafe verhängen. Ges. v. 14. Dec. 1789 art. 50. Ges. v. 16—24. Aug. 1790 Tit. XI art. 3 No. 3 art. 4 u. 5. Ges. v. 19—22. Juli 1791 Tit. I art. 46 No. 1. C. Brum. IV art. 600 u. 606.

24) Urth. d. Cass.-H. v. 15. Juli 1840 (nicht gedruckt). Das im art. 345 C. pén. vorgesehene Verbrechen der „suppression (de la personne) d'un enfant" kann nur an einem lebenden Kinde verübt werden. Es muß daher auch der Umstand, daß das Kind gelebt habe, durch die Erklärung der Geschworenen festgestellt seyn, um die durch den cit. art. 345 angedrohte Strafe gegen eine Angeklagte verhängen zu können. (Uebereinstimmend mit der neueren französ. Jurisprudenz. S. arr. cass. chambr. réun. v. 1. Aug. 1836. arr. cass. 8. Nov. 1839, 4. Juli 1840. *Chauveau & Hélie* VI. pag. 324 sq.)

25) Urth. d. Cass.-H. v. 15. Jan. 1841 (Amts- u. Intellbl. 1841 pag. 191). Theilungen, bei welchen Minderjährige, Interdicirte oder Abwesende betheiligt sind, müssen, um definitive Gültigkeit zu erhalten und um nicht als bloße provisorische Theilungen zu gelten, nicht allein gerichtlich geschehen (s. oben Nr. 19), sondern die von dem committirten Notär vorgenommenen Theilungsverhandlungen müssen auch durch das betreffende Bezirksgericht homologirt werden. C. civ. art. 466, 840. C. de proc. civ. art. 981, 982. Ges. v. 11. Sept. 1825 und die ständischen Verhandlungen zu demselben.

*) Die berechtigten Gemeinden werden in der 2ten Abtheilung dieser Schrift bei „Rurpfalz" angeführt werden.

26) Urth. d. Cass.-H. v. 15. April 1841 (ibid. 1841 pag. 371). Wer bei Aufführung eines Neubaues in einen Gemeindeweg vorrückt und dadurch einen Theil davon verbaut und die Passage einengt, ist nach art. 40 Tit. II des Ruralgesetzes vom 28. Sept. 1791 zuchtpolizeilich zu bestrafen. Auch ein Gemeinde- oder Dorfweg, wie überhaupt jeder dem allgemeinen Verkehre dienende Weg (im Gegensatze eines bloßen Privatweges), ist ein „chemin public". S. übrigens auch C. Brum. art. 605 No. 2 und C. pén. art. 471 No. 4.

27) Urth. d. Cass.-H. v. 15. April 1841 (ibid. pag. 521). Die Forstgerichte sind nicht befugt, bei ihren Erkenntnissen unter das minimum der durch das Forststrafgesetz angedrohten Strafen herabzugehen. S. art. 44 des Forststrafgesetzes v. 1831.

28) Urth. d. Cass.-H. v. 19. Mai 1841 (ibid. 1843 pag. 4). Auch ein vor dem Vermittlungsamte (s. C. procéd. civ. art 55) geschworener Meineid ist nach art. 366 C. pén. zu bestrafen, und selbst wenn der Gegenstand des betreffenden Civilprocesses 150 Franken übersteigt, kann vor dem Strafrichter der Beweis des verübten Verbrechens und somit der Beweis der Falschheit des ausgeschworenen Eides, wie in jeder anderen Criminalsache, durch Zeugen geführt werden. Nur in den besonderen Fällen, in welchen die Civilfrage, als unbedingt präjudiciell, vorerst nach den Bestimmungen des Civilrechts feststehen muß, ehe der Begriff einer Uebertretung überhaupt denkbar ist (m. s. z. B. C. civ. art. 327, C. pén. art. 340), findet eine Ausnahme statt. S. C. pén. art. 366 und die Motive zu diesem Artikel bei Locré Tom. XXX pag. 532 sq., ferner art. 55 C. de procéd. civ. u. art. 1357 sq. C civ. Wegen der Jurisprudenz der rheinpreußischen Gerichte vgl. m. Annalen der Rechtspflege ꝛc. Trier 1841 I, 2 pag 55 sq.

29) Urth. d. Rev.-H. v. 23. Juni 1841 (ibid. 1843 pag. 19). Auch eine Pistole ist als eine Waffe oder ein Gewehr im Sinne der Jagdverordnung v. 21. Sept. 1815 zu betrachten, und daher Derjenige, welcher mit einer Pistole im Walde und unter Umständen betroffen wird, welche den Begriff des „jagend betroffen werden" (§. 11 der Jagdverordnung) *) bilden, als Jagdfrevler nach §. 8—11 ibid., und, wenn er mit keinem Waffenscheine versehen ist, außerdem noch nach dem Déer. vom 4. Mai 1812 zu bestrafen.

30) Urth. d. Cass.-H. v. 11. Aug. 1841 (ibid. 1843 pag. 30). Die Notäre haben auf den Urschriften der notarischen Acten nicht blos die Kosten dieser Urschriften, sondern auch die Kosten der späteren Ausfertigungen (alsbald nach deren Ertheilung), ebenso wie umgekehrt auf der Ausfertigung auch die Kosten der Urschriften, bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Ordnungsstrafe, vorzumerken. Tarregulativ v. 9. April 1822 art. 38 u. art. 4 der Verordnung v. 11. Juli 1823.

31) Urth. d. Cass.-H. v. 28. Oct. 1841 (Eröffnungsrede des Kgl. Hrn. Generalprocurators v. 1842 pag. 31). Bei der Concurrenz der beiden erwiesenen Vergehen der Amtsehrenbeleidigung durch Worte (art. 222 C. pén.) und der Einreichung einer wissentlich falschen Denunciation (art. 373, 374 ibid.) ist nach art. 365 C. d'instr. cr. der art. 222 cit., als die schwerere, nämlich ein höheres maximum der Gefängnißestraf enthaltende, Strafbestimmung in Anwendung zu bringen. S. auch C. pén. art. 9, woselbst die verschiedenen Strafarten nach ihrer Gravität der Reihe nach aufgeführt werden.

32) Urth. d. Cass.-H. v. 4. Mai 1842 (Amts- u. Intbl. 1843 pag. 62). Das durch den art. 365 C. pén. vorgesehene Verbrechen der Verleitung zum falschen Zeugnisse erscheint nicht als ein selbstständiges Verbrechen und auch nicht als ein

*) Durch diesen §. 11, welcher schon Thatsachen und Handlungen, die eine bloße Präsumtion, daß der Betretene Wild habe erlegen wollen, begründen, als Jagdfrevel behandelt, sollte der Begriff des „Jagens" nicht limitirt, sondern vielmehr ausgedehnt werden. Das wirkliche Erlegen von Wild durch einen Unbefugten, wenn es auch ohne Flinte geschieht, z. B. das Todtschlagen von Hasen, ist daher mit den im §. 9 cit. angedrohten Strafen, unter den durch die Umstände sich ergebenden Modificationen (z. B. in Betreff der angedrohten Confiscation des Gewehrs), zu belegen. Urth. des Königl. Appell.-Ger. zu Zweibrücken v. 25. Juli 1845 (Eröffnungsrede des Königl. Herrn Generalprocurators zu Zweibrücken v. J. 1845 pag 29). S. auch das Ges. v. 30. April 1790 art 1. Außer der im §. 11 cit. in Verbindung mit §. 9 ibid. aufgestellten gesetzlichen Präsumtion bedarf es übrigens, um eine Verurtheilung aussprechen zu können, keines Beweises noch anderer Momente, daß ein Individuum einen Jagdfrevel habe begehen wollen; vielmehr bildet diese gesetzliche Vermuthung einen vollständigen Beweis, der nur durch einen positiven Beweis des Gegentheils entkräftet werden kann. Urtheil des Cass.-H. zu München vom Jahre 1846 (Eröffnungsrede vom Jahre 1846 pag. 27).

strafbarer Versuch, sondern dasselbe kann nur als eine Art von Complicität mit dem falschen Zeugnisse, im Sinne der art. 59 u. 60 des C. pén., betrachtet werden; es müssen daher bei der Anklage auf jenes Verbrechen und der darauf basirten Fragestellung an die Geschworenen diejenigen Momente, welche nach art. 60 ibid. die Mitschuld involviren, vorliegen und einzeln aufgezählt werden. Es genügt sonach der allgemeine und unbestimmte Ausdruck: „zum falschen Zeugniß verleiten" nicht, sondern es muß noch, mit Berücksichtigung des art. 60 cit., angegeben sein, in welcher Weise diese Verleitung statt hatte. C. pén. art. 365, 60 al. 1 und die Motive (Regier.-Commiss. *Faure*) zu art. 364, 365 u. 60 C. pén. (Die Jurisprudenz der französ. Gerichte s. m. bei *Teulet* ad art. 365 C. pén. cit.)

33) Urth. d. Cass.-H. v. 17. Aug. 1842 (ibid. pag. 56). Auch der Miteigenthümer eines in ungetheilter Gemeinschaft besessenen Waldes begeht durch Fällung und Hinwegnahme eines Baumes aus diesem Walde ohne Vorwissen und Zustimmung der übrigen Miteigenthümer, einen Forstfrevel: denn er ist nur theilweiser Eigenthümer dieses Baumes und eignet sich fremdes Eigenthum zu, insoweit diese Zueignung seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Sache übersteigt. Würde ein solcher Beschuldigter eine desfallsige Berechtigung in Anspruch nehmen, so wäre gemäß art. 70 des Forststrafgesetzes zu verfahren. L. 45 D. pro socio (17, 2). L. 45 eod. de furtis (47, 2). C. pén. art. 379. §. 9, 19, 70 des Forststrafgesetzes v. 1831. Arr. cass. 3. Nov. 1808 und 14. März 1818 (*Dalloz* Vo. Vol.).

34) Urth. d. Cass.-H. v. 17. Aug. 1842 (Eröffnungsrede des Kgl. Herrn Generalprocurators v. 1842 pag. 35). Die durch den art. 14 des Forststrafgesetzes v. 1831 (dermalen modificirt durch das Ges. v. 23. Mai 1846) angedrohte Strafe muß gegen die für civilverantwortlich erklärten Individuen ausgesprochen werden, wenn sie nicht die im art. 14 angegebenen Entschuldigungsgründe darthun oder wahrscheinlich machen. S. auch Urth. d. Cass.-H. v. 19. Oct. 1842 (Amts- u. Intbl. v. 1842 pag. 691).

35) Urth. d. Cass.-H. v. 5. Oct. 1842 (ibid. 1843 pag. 102). Wer sich weigert, sein Kind vom Kgl. Cantonsarzte impfen zu lassen, ist auf den Grund des desfalls bestehenden Localpolizeibeschlusses durch das Polizeigericht zu bestrafen. Ges. v. 16—24. Aug. 1790 Tit. XI art. 3 No. 5 u. art. 5. Verordnung v. 23. März 1816 §. 21. Ges. v. 3 Brum. IV art. 600—606. C. pén. art. 484.

36) Urth. d. Cass.-H. v. 19. Oct. 1842 s. oben Nr. 34.

37) Urth. d. Cass.-H. v. 29. Dec. 1842 (Eröffnungsrede des Kgl. Herrn Generalprocurators v. 1843 pag. 38). Bei einem ohne vorausgegangene Erklärung angefangenen und ebenso fortgesetzten Gewerbsbetrieb fängt die durch art. 41 des Gewerbsteuerges. v. 14. April 1820 festgesetzte einjährige Verjährungsfrist im Hinblicke auf die art. 1, 19 u. 37 nicht vom Anfange des Gewerbsbetriebs zu laufen an, sondern von der letzten Handlung desselben, da sie eine fortgesetzte Zuwiderhandlung ist. S. auch *Ledru-Rollin* répert. Vo. Délit successif.

38) Urth. d. Cass.-H. v. 1. Juni 1843 (Amts- u. Intbl. 1843 pag. 374). Die Frage, ob ein Individuum als conscriptionspflichtig zu betrachten sei (z. B. wenn dasselbe mit seinen Eltern nach America ausgewandert ist, s. Regier.-Rescr. v. 29. März 1833), hat allein die Verwaltungs- (Conscriptions-) Behörde, vorbehaltlich des Recurses, zu entscheiden, und die Gerichte haben blos zu untersuchen, ob — die Conscriptionspflichtigkeit und Einreihung als richtig vorausgesetzt — der Thatbestand des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit hergestellt und der Beschuldigte demgemäß zu bestrafen sei. Wenn Anstände über die Conscriptionspflichtigkeit selbst erhoben werden, haben die Gerichte nöthigenfalls die Entscheidung darüber an die allein zuständige Verwaltungsbehörde zu verweisen und bis zu deren Eintreffen das Erkenntniß über den Ungehorsam oder die Widerspenstigkeit zu verschieben. Conscriptionsgesetz v. 15. Aug. 1828 §. 36, §. 84 und §. 68 sq.

39) Urth. d. Cass.-H. v. 1. Juni 1843 (Rede des Kgl. Herrn Generalprocurators v. 1843 pag. 63). In Forstsachen muß (nach dem Forststrafgesetze v. 1831) im 4ten Wiederholungsfalle die 15tägige Gefängnißstrafe ausgesprochen werden.

40) Urth. d. Cass.-H. v. 12. Juli 1843 (Amts- u. Intbl. 1843 pag. 395). Die Gebühr für den Stempel, welcher bei Fertigung des Entlassungsscheines von der Conscriptionsbehörde adhibirt wird, ist ungeachtet der Benennung »Entlassungsstempel« eine fixe Taxe und eine indirecte Abgabe, welche wie die übrigen den Einregistrirungsämtern zur Erhebung zugewiesenen Gebühren dieser Art zu behandeln, sonach, wie die übrigen indirecten Staatsgefälle, im Wege eines durch den betreffenden Friedensrichter executorisch zu erklärenden resp. zu visirenden Zwangsbefehls (contrainte) beizutreiben ist. Ges. v. 22 Frim. VII art. 64, Conscriptionsges. v. 15. Aug. 1828 art. 64 u. 90 und Vollzugsinstruction v. 13. März 1830 §. 92.

(Der art. 32 des Ges. v. 13 Brum. VII handelt von Stempelcontraventionen, worüber allerdings nur die Gerichte zu erkennen haben; und der art. 4 des Gesetzes vom 12. Sept. 1791, welcher das Visa des Bezirksgerichtspräsidenten bei Zwangsbefehlen verlangt, betrifft blos die Einkünfte aus Staatsdomänen, in Bezug auf welche der Staat als Eigenthümer oder Gläubiger erscheint.)

41) Urth. d. Cass.-H. v. 12. Juli 1843 (Id. 1844 pag. 34). Die durch §. 55 des Heerergänzungsgesetzes v. 15. Aug. 1828 auf die Verabredung und Eingehung geheimer Nebenverträge zwischen dem Einsteher und Einsteller festgesetzte Strafe muß auch dann erkannt werden, wenn der Einstandsvertrag dadurch wirkungslos geworden ist, daß die Militärbehörde den präsentirten Einstandsmann nicht angenommen hat. Denn die Eingehung solcher geheimer Verträge ist ein selbstständiges Vergehen, welches durch den constatirten Abschluß der Uebereinkunft vollendet wird, ohne daß es zum Thatbestande dieses Vergehens noch des Vollzuges der Convention bedarf.

(Gleiche Entscheidung erfolgte durch Urth. d. Kgl. Cass.- u. Rev.-H. zu München v. 29. Mai — 5. Oct. 1846. Eröffnungsrede v. J. 1846 pag. 27.)

42) Urth. d. Cass.-H. v. 17. Aug. 1843 (Id. 1843 pag. 486). Selbst ein (durch Miteigenthum oder Servitut) zum Streuwerk- oder Laubbezug in Staatswaldungen Berechtigter unterliegt der Strafe des art. 27 des Forststrafgesetzes (v. 1831), wenn er Streuwerk oder Laub in den von der Forstbehörde (im Interesse der Forstcultur) nicht für offen erklärten oder ihm nicht angewiesenen Waldorten holt, und selbst der dem Berechtigten zur Seite stehende bisherige Besitzstand kann die Ueberschreitung des forstamtlichen Verbotes nicht entschuldigen. (M. vgl. auch Code forestier art. 182 und die Noten hiezu bei *Teulet* No. 137 sq.) Dem Beschuldigten ist es übrigens unbenommen, die Aufhebung der von der Forstbehörde angeordneten Maßregel bei der vorgesetzten Verwaltungsstelle nachzusuchen, oder auch seine angeblichen Rechte*) und Entschädigungsansprüche bei den Gerichten geltend zu machen. (Die in vorliegendem Falle wegen des Limburg-Dürkheimer Waldes zur Sprache kommenden Präfecturbeschlüsse v. 18 Vent. IX, 30 Prair. X u. 28 Fruct. XII finden sich nicht in der gedruckten Gesetzsammlung.)

43) Urth. d. Cass.-H. v. 17. Aug. 1843 (Id. 1844 pag. 27). Der Ehemann ist wegen des von seiner Frau verübten Forstfrevels nicht allein nach art. 14 des Forststrafgesetzes v. 1831 (theilweise modificirt durch art. 13 des revidirten Forststrafgesetzes) civilverantwortlich, sondern auch nach dem letzten Absatze dieses Artikels und unter der dort angegebenen Voraussetzung »wegen vernachlässigter Aufsicht auf seine Untergebene« zu bestrafen. S. die ständischen Verhandlungen zu art. 14 cit. u. C. civ. art. 213.

44) Urth. d. Cass.-H. v. 17. Aug. 1843 (Id. 1844 pag. 18). Die Zuwiderhandlung gegen einen Localpolizeibeschluß, welcher das Bauen in oder außerhalb der Gemeinde, an öffentlichen Straßen, Verbindungs- oder Feldwegen, oder an öffentlichen Plätzen untersagt, so lange nicht auf desfallsiges Ansuchen für den projectirten Bau durch die

*) Durch die Verfügung des art. 70 (gleichlautend mit art. 68 des revidirten Forststrafgesetzes) kann übrigens die Lage des Beschuldigten vor dem Civilgerichte, namentlich in Beziehung auf die Beweislast, nicht verschlimmert werden. Er ist nicht Kläger in dem Sinne, daß ihm unbedingt die Beweislast obläge; er ist nur diejenige Parthei, welcher gesetzlich die Verbindlichkeit auferlegt ist, den Civilproceß anhängig zu machen, und nach Maßgabe der durch Zugeständniß oder auf sonstige Weise festgestellten, oder der gegenseitig bestrittenen Momente hat das Gericht, nach den allgemeinen Regeln über die Beweisführung, der einen oder der anderen Parthei die geeignete Beweisauflage zu machen.

competente Behörde die Richtung festgesetzt worden ist, und welcher das Abweichen von der gegebenen Baulinie, sowie Veränderungen an einem bereits bestehenden Baue der Art ohne vorher eingeholte Genehmigung verbietet, — ist eine strafbare Polizeicontravention. (S. auch oben Nr. 15.) Ges. v. 14. Dec. 1789 art. 50. Ges. v. 24. Aug. 1790 Tit. XI art. 3 No. 4°. Ges. v. 22. Juli 1790 art. 18 u. 46. C. pén. art. 471 No. 5°.

45) Durch Urth. d. Cass.-H. v. 28. Febr. 1844 (Eröffnungsrede des Kgl. Herrn Generalprocurators v. 1844 pag. 31) wurden mehrere auf den Grund von Localpolizeibeschlüssen gefällte Strafurtheile des Polizeigerichts zu Frankenthal wegen Verrichtung öffentlicher Arbeiten an Feiertagen im Interesse des Gesetzes cassirt, wegen Verletzung des art. 4 C. pén., art. 2 u. 3 des Consularbeschlusses v. 7 Therm. VIII, art. 57 des organischen Gesetzes v. 18 Germ. X und §. 82 der 2. Beilage zur Verfassungsurkunde, sowie wegen irriger Anwendung der art. 1 und 5 Tit. XI des Gesetzes vom 16—24. Aug. 1790, im Hinblicke auf art. 3 ibid. und auf Tit. I art. 46 d. Ges. vom 19—22. Juli 1791, sowie des art. 606 des Ges. v. 3 Brum. IV.

46) Urth. d. Cass.-H. v. 4. Sept. 1844 (Amts- u. Intbl. 1844 pag. 365). Wenn der Bürgermeister der Heimathsgemeinde ein der Niederkunft nahestehendes Mädchen unterbringt und die hierdurch veranlaßten Verpflegungskosten aus dem Localarmenfonde bestritten werden, so ist der Vater dieser Person, selbst wenn er auf ergangene Aufforderung verweigert hätte, sich seiner Tochter anzunehmen, dennoch dem Armenpflegschaftsrathe resp. dem Armenfonde zum Rückersatze der Auslagen verbunden, man mag nun diese Verbindlichkeit aus dem Gesichtspunkte der negotiorum gestio (C. civ. art 1372, 1375 in Verbindung mit art. 203, 205, 207) oder der (subsidiären) Solidarverbindlichkeit des Vaters und des Armenpflegschaftsraths zur Alimentation (C. civ. art. 1216), oder endlich einer Beschädigung quasi ex delicto, durch schuldhafte Unterlassung einer Pflicht (C. civ. art. 203), durch Nachlässigkeit ꝛc. (C. civ. art. 1382, 1383 L. 3 §. 3 D. ad leg. Aquil.) betrachten.

47) Urth. d. Cass.-H. von demselben Tage — Cumulirung der Strafen betreffend (ibid. 1844 pag. 431). Der art. 365 der peinlichen Proceßordnung ist auf Polizeicontraventionen nicht anwendbar, sondern es ist für jede Contravention die dafür festgesetzte Strafe zu verhängen. (Uebereinstimmend mit der neuesten Jurisprudenz des Cass.-H. in Paris. arr. ch. réun. 7. Juni 1842. S. *Ledru-Rollin* répert. V°. Cumul des peines No. 24—31.)

48) Urth. d. Cass.-H. von demselben Tage (ibid. pag. 423). Die Anordnung der Versehung des Nachtwachedienstes durch die Einwohner der Gemeinde zum Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe und überhaupt zur Handhabung der guten Ordnung in derselben, gehört zu denjenigen Gegenständen, welche durch art. 3 Nr. 2, 3 u. 5 Tit. XI des Gesetzes v. 16—24. Aug. 1790 und art. 46 Tit. I des Ges. v. 19—22. Juli 1791, in Verbindung mit dem art. 50 des Ges. v. 14. Dec. 1789 der Autonomie der Localbehörden zugewiesen, und bezüglich welcher diese Behörden locale Polizeiverordnungen zu erlassen befugt sind, deren Uebertretung nach art. 5 Tit. XI cit. eine von den Polizeigerichten zu erkennende Strafe zur Folge hat.

49) Entscheidung d. Kgl. Staatsraths zu München v. 21. Nov. 1844 in einem Competenzconflicte (Amts- u. Intbl. 1844 pag. 494). Ein Grundeigenthümer, der sich durch die Setzung von Marksteinen, welche von einem Bürgermeister Behufs der Abgränzung der Gemeinde- und Feldwege für die Steuervermessung (nach dem Ges. v. 15. Aug. 1828) auf Weisung der höheren Behörde und im Einvernehmen mit dem Gemeinderathe angeordnet und vollzogen worden ist, — beeinträchtigt glaubt, kann nicht gegen Diejenigen, welche diese Steine gesetzt haben, eine Besitzstörungsklage (welche wiederum eine Gewährschaftsklage gegen den Bürgermeister u. s. w. zur Folge haben würde) vor Gericht erheben, sondern er muß sich mit seiner Beschwerde an die Verwaltungsbehörde wenden. Ges. v. 24. Aug. 1790 art 13 u. v. 21 Fruct. III.

50) Urth. d. Cass.-H. v. 10. Jan. 1845 (Amts- u. Intbl. 1845 pag. 41 sq.). Die Localpolizeibehörden sind befugt, auf den Grund des Gesetzes v. 16—24. Aug. 1790 Tit. XI art. 3 No. 5°, Gesetz vom 19—22. Juli 1791 Tit. I art. 46, Ruralgesetz vom

28. Sept. — 6. Oct. 1791 Tit. I Abschn. IV art. 20 und Verordnung der Kgl. Kreisregierung v. 17. Febr. 1819 (Kreisintellbl. 1819 Nr. 15), zur Verbesserung der Race und Verhütung von Viehkrankheiten, bei Polizeistrafe zu verfügen, daß Hengste, bevor sie von Privaten zur Beschälung benützt werden dürfen, einer Untersuchung unterworfen werden sollen, und die Uebertretung dieser Anordnung zieht eine durch das Polizeigericht zu verhängende Strafe nach sich.

51) Urth. von demselben Tage (Amts- u. Intellbl. 1845 pag. 79). Um einen Poststallhalter selbst wegen eines in seinem Dienste begangenen Vergehens vor Gericht zu stellen, bedarf es der — blos bei „Agenten der Regierung“ *) durch die Constitution v. 22 Frim. VIII art. 75 vorgeschriebenen — Ermächtigung der Königl. Regierung, in specie der Königl. Generalpostadministration, nicht; denn die Poststallhalter haben keinerlei Amtsgewalt auszuüben, sondern nur bestimmte Dienste gegen tarifmäßige Vergütung zu leisten. Ueber die Stellung der Poststallhalter s. Ges. v. 25. April 1790, 9. April 1793, 19 Frim. VIII, arrêté v. 1 Prair. VII und Allerh. Verordn. v. 31. Juli 1817 §. 7 Nr. II und 1. Mai 1824 §. 2, 27 u. 29.

Anders verhält es sich dagegen mit den bei der Administration der Briefposten angestellten Beamten. S. Décr. v. 16 Therm. III, Ges. v. 19 Frim. VII art. 15, Ges. v. 25 Frim. VIII art. 4—7. Regier.-Beschl. v. 9 Pluv. X.

52) Urth. d. Cass.-H. v. 29. Jan. 1845 (ibid. 1845 pag. 69). Auch auf die in einem Duell verübten Tödtungen oder Körperverletzungen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Tödtungen und Körperverletzungen anwendbar.

Das Edict Ludwigs XIV. v. J. 1651, welches das Duell als Majestätsbeleidigung und Landfriedensbruch behandelte und mit äußerster Strenge bestrafte, sowie die späteren Edicte v. Aug. 1679 u. Febr. 1723, sind zwar durch das Strafgesetzbuch v. 25. Sept. 1791 (m. s. die deßfallsigen legislativen Verhandlungen bei Sirey XXXVII, I pag 469), welches ebenso wie das Strafgesetzbuch vom Brum. IV und das neue Strafgesetzbuch des Duells nicht erwähnt, außer Wirksamkeit gesetzt. Das Duell an sich, ohne Rücksicht auf seine Resultate und somit auch eine bloße Herausforderung, als solche (m. vgl. in Betreff der Militärpersonen den Beschluß des Nationalconvents v. 29 Mess. II), oder der bloße Versuch eines Duells und die getroffene Uebereinkunft, sich zu duelliren (s. arr. cass. 15. Oct. 1844), sind daher dermalen nicht mehr strafbar. Dagegen kann dieser vorausgegangene angebliche Vertrag den späteren Erfolg nicht straflos machen (m. s. auch C. civ. art. 6). Wirklich verübte Tödtungen oder Körperverletzungen sind Thatsachen, welche das allgemeine Strafgesetzbuch unter den verschiedenen Gesichtspunkten des Vorbedachts, der Freiwilligkeit, des Reizes, der Unvorsichtigkeit und der Nothwehr vorgesehen hat (m. s. auch Gutachten des Justizministers vom Jahre IX bei *Fleurigeon* rec. admin. T. V). Immerhin muß daher jeder einzelne Fall gerichtlich untersucht werden, und es sind alsdann die Handlungen der Duellanten und ihrer etwaigen Complicen (Secundanten, Zeugen, Carteträger u. s. w.) nach den jedesmaligen besonderen Umständen des gegebenen Falles zu würdigen und zu qualificiren. Um solche, selbst bei einem nach den üblichen Formen stattgehabten Duell vorgefallene Thathandlungen allgemein für straflos halten zu können, hätte es einer besonderen exceptionellen Verfügung bedurft, und eine solche Ausnahme kann um so weniger angenommen werden, als aus den erwähnten legislativen Verhandlungen zum Strafgesetze v. 1791 sowohl, als aus jenen zum heutigen Strafgesetzbuche

*) Ueber die Vorgerichtstellung (mise en jugement) solcher Agenten s. m. die ausführlichen Zusammenstellungen der betreffenden Gesetze und gerichtlichen Entscheidungen bei *Lepec* in der Note zu dem oben citirten art. 75 der Constitution vom Jahr VIII, und die Repertorien von *Merlin* V° agens du gouvernement und von *Ledru-Rollin* V° fonctionnaire public No. 379 sq. Die höhere Ermächtigung ist übrigens nicht blos in Strafsachen erforderlich, sondern auch, um solche Beamten im Civilwege zu belangen, wenn sie blos in ihrer amtlichen Eigenschaft Civilverbindlichkeiten, z. B. durch Verträge mit Privaten, eingegangen haben. M. s. auch arr. d. dir. exécut. d. 2 Germ. V und die Werke von *Macarel* und *Cormenin* (droit administratif).

Wegen der responsabilité civile à l'égard des messageries s. m. §. 1 art. 6 des cit. Ges. vom 1 Prair. VII, C. civ. art. 1782 sq. und art. 1384 mit den Noten zu diesem art. bei *Teulet* No. 209 sq., sowie die ordonn. v. 16. Juli 1828.

(m. s. die deßfallsige Bemerkung von *Monseignat* bei Locré XXX pag. 517—519) gerade das Gegentheil erhellt. *)

53) Urth. d. Cass.-H. v. 3. April 1845 (Amts- u. Intbl. 1845 pag. 321). Die „geschuldete Gebühr", welche nach §. 37 des Gewerbsteuergesetzes v. 14. April 1820 bei der Berechnung der gegen einen Contravenienten zu verhängenden Geldstrafe als Maßstab dienen soll, ist nicht diejenige Gebühr, welche der Contravenient, wenn er seine Declaration gehörig gemacht haben würde, gesetzlich hätte entrichten müssen und um welche er also das Aerar zu fraudiren beabsichtigte, sondern die in den, diesem Gesetze beigefügten Tarifen festgesetzte („tarifmäßige") Gebühr, mit Ausschluß der nach §. 9 ibid. der Patentgebühr beizuschlagenden 13 Procente und Remisen der Einnehmer; und die Bestimmungen der späteren Finanzgesetze v. 28. Dec. 1831, 17. Nov. 1837 und 25. Aug. 1843, welche die zu erhebende Gewerbsteuerprincipalsumme reducirten und dagegen die Procentenbeischläge erhöhten, haben auf die Strafbestimmungen der Gewerbsteuerverordnung keinen Einfluß. **) (Zum Theil gegen den Antrag der Kgl. Staatsbehörde.)

54) Urth. d. Cass.-H. v. 16. Mai 1845 (Amts- u. Intbl. 1845 pag. 214. Die Strafbestimmung des art. 471 Nr. 13 wegen unbefugten Herumgehens auf einbesaamten oder zur Einsaat zubereiteten Feldern ist nicht gegen einen Jagdberechtigten, welcher bei Ausübung der Jagd über solche Felder geht, anwendbar; sondern wenn dieser hiebei Schaden gethan hat, kann der Beschädigte ihn nur (im Civilwege) auf Entschädigung belangen. S. §. 6 lit m. u. arg. §. 11 der Jagdverordn. v. 21. Sept. 1815 und wegen des Jagens in noch stehenden Früchten, Tabaksfeldern und Weinbergen vor der Erndte oder Weinlese: Verordn. v. 24. Aug. 1816.

55) Urth. d. Cass.-H. v. 19. Aug. 1845 (Eröffnungsrede des Kgl. Herrn Generalprocurators zu Zweibrücken v. J. 1845 pag. 27). Gegen ein Urtheil der Anklagekammer, welches einen Rathskammerbeschluß, der die Einstellung des Verfahrens auf den Grund des art. 128 C. d'instr. cr. verordnete, reformirt und den Beschuldigten, weil ein strafbares Vergehen vorliege, vor ein anderes Zuchtpolizeigericht verweist, kann der Beschuldigte wegen Nichtanwendbarkeit der angerufenen Strafverfügung Cassation einlegen. Denn ein solches Urtheil ist nicht ein blos präparatorisches (préparatoire et d'instruction), sondern ein Competenzurtheil. C. d'instr. art. 416 alin. (M. s. auch arr. cass. 17. Aug. 1839 u. 15. April 1836.)

*) Nachdem man sowohl während der Intermediärgesetzgebung, als auch unter der Herrschaft des Code pénal stets ein nach den üblichen Formen (sans perfidie et déloyauté) stattgehabtes Duell als straflos erachtet hatte, hat sich bekanntlich auch der französ. Cassationshof seit dem Jahre 1837, dem Antrage *Dupin's* conform, wiewohl immer noch im Widerspruche mit mehreren Appellhöfen, im obigen Sinne ausgesprochen. M. s. arr. cass. v. 22 Juni u. 15. Dec. 1837 (chambr. réun.) und ausführliche geschichtliche Erläuterungen nebst den verschiedenen, abweichenden gerichtlichen Entscheidungen in *Ledru-Rollin* Répert. V° Duel. Nach Umständen können in einem Duell zugefügte Verwundungen bald als bloße freiwillige Mißhandlungen (arr. cass. 5. April u. 26. Nov. 1838), bald als Mordversuch qualificirt werden, und Letzteres selbst auch dann, wenn der dieses Mordversuches Beschuldigte allein verwundet worden ist, aber z. B. nach seinem Gegner geschossen und ihn gefehlt hat (arr. cass. 22. Dec. 1837) (?). Der Herausforderer zum Duell, der verwundet worden ist, ist übrigens durch die bloße Herausforderung noch nicht complice desjenigen, der ihn verwundet hat (arr. cass. 15. Oct. 1844). In wie fern Zeugen als strafbare Gehülfen betrachtet werden können, s. m. *Ledru-Rollin* l. c. No. 64 sq.

Uebrigens wird man wegen der eigenthümlichen Natur des Duells bei Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches in der Regel auf mannichfache Schwierigkeiten stoßen, denen nur durch ein besonderes Duellgesetz (wie solche in den meisten Ländern bestehen) vollständig begegnet werden könnte.

**) Ebenso wird auch ein erst im Laufe des Etatsjahres ertappter Contravenient die Verfügung des §. 14 der Gewerbsteuerverordn. nicht anrufen können, sondern auch hier wird „die geschuldete Gebühr" der tarifmäßigen Gebühr für das ganze Jahr gleich sein, weil eine Defraudation den Anfang eines Gewerbes überhaupt ungewiß läßt, und hier vom Beginnen eines Gewerbes nicht wohl gesprochen werden kann.

Da übrigens der §. 37 cit. die Anwendung der daselbst vorgesehenen Strafe nur von der unterlassenen Erklärung eines Gewerbtreibenden (§. 19 u. 20 ibid.) abhängig macht, so kann gegen einen gewerbtreibenden Israeliten, welchem, auf die von ihm ausdrücklich gemachte Declaration seines Gewerbsbetriebs, wegen mangelnden Moralitätszeugnisses (art. 7 u 8 des Déer. v. 17. März 1808) die Ausfertigung des Gewerbspatentes verweigert worden ist, keine Strafe erkannt werden, und es können ihn, eintretenden Falles, nur die im art. 10 des angef. Déer. angedrohten civilrechtlichen Nachtheile treffen. (Entscheidung des vormaligen Cass.- u Rev.-H zu Zweibrücken v. 8. Nov. 1827.)

56) Durch Urtheil von demselben Tag (ibid. pag. 36) hat der Cassationshof in einer Disciplinarsache gegen einen Notär entschieden:

1) Daß gegen Urtheile erster Instanz nur das Rechtsmittel der Berufung und nicht auch das der Cassation zustehe, wenn sie auch bereits durch Appellation angefochten waren;
2) Daß der gleichzeitigen, auf dieselbe Thathandlung gestützten Verfolgung eines Beamten auf dem Disciplinar- und auf dem Strafrechtswege kein Gesetz entgegenstehe und diese folglich zulässig sei;
3) Daß die Berufung von einem Urtheile, welches persönliches Erscheinen verordnet und gleichzeitig zu den Kosten des vergeblichen Erscheinens der Zeugen verurtheilt, keine suspensive Kraft habe, weil ein solches Urtheil in der Hauptsache blos präparatorisch sei, und der Umstand, daß über einen Nebenpunkt zugleich definitiv erkannt worden, auf die Bestimmung der Natur und des Charakters eines Urtheils in der Hauptsache keinen Einfluß haben könne, und hier in dem vorliegenden Falle die eingelegte Berufung um so weniger Suspensiveffect habe und nach sich ziehen könne, als das angefochtene Urtheil, als Disciplinar-Erkenntniß, nach art. 53 al. 2 des Notariatsgesetzes vom 25 Vent. XI provisorisch vollziehbar gewesen sei;
4) Daß das constitutionelle Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener (Beilage IX) auf Notäre nicht anwendbar sei, weil die Gesetze v. 25 Vent. XI u. 2 Niv. XII weder ausdrücklich, noch durch entgegenstehende gesetzliche Verfügungen aufgehoben worden, und die Notäre weder Staatsbeamten, noch öffentliche Diener im Sinne des Edictes seien, welche Ansprüche auf pragmatische Rechte hätten, und weil das Allerh. Rescript vom 12. Juni 1818 über die Anwendung dieses Edictes im vormaligen Rheinkreise ausdrücklich bestimme, daß die Steuereinnehmer, Advocaten, Notäre, Gerichtsboten, Amtsboten u. s. w. an den Wirkungen der Pensionspragmatik nicht theilnehmen können; woraus folge, daß ein Urtheil, welches die Destitution eines Notärs auf den Grund des art. 53 des Notariatsgesetzes, ohne Berücksichtigung der Bestimmungen des constitutionellen Edicts ausspreche, kein Gesetz verletze;
5) Daß der art. 53 des Gesetzes v. 25 Vent. XI blos eine Competenzregulirung enthalte und nichts darüber bestimme, in welchen Fällen und wegen welcher Vergehungen die dort erwähnten Disciplinarstrafen der Suspension und Destitution ausgesprochen werden sollen; daß diese Vergehungen in den art. 6, 16, 22 u. 33 des Notariatsgesetzes speciell verzeichnet, aber nur solche seien, welche auf das Amt der Notäre Bezug haben, und nicht auch solche, die in das Privatleben einschlagen; woraus folge, daß der art. 53 den Gerichten nicht eine unbeschränkte Disciplinargewalt einräume und sie ermächtige, in allen, auch nicht im Gesetze bezeichneten Fällen die Suspension oder Destitution auszusprechen. *)

*) Bisher hatten die Pfälzischen Gerichte, den in Frankreich durch Jurisprudenz und Doctrin feststehenden Grundsatz: „les tribunaux ont un *pouvoir discrétionnaire* en matière de destitution de notaires" (m. s. arr. Turin 16. März 1811, arr. cass. 31. Oct., 20. Nov. 1811 u. 24. Juni 1828, Agen 18. Jan. 1842) adoptirend, sich stets im entgegengesetzten Sinne erklärt.

Ebenso wie in Betreff der Absetzung der Notäre außer den im Notariatsgesetze speciell vorgesehenen Fällen bestehen auch, wegen der den Notären auf ihr Archiv (étude) zustehenden Rechte (m. s. z. B. art. 59 des Notar.-Ges.) Zweifel darüber, ob dieselben gegen ihren Willen versetzt werden können.

In Frankreich, wo man überhaupt immer mehr die lucrative Seite des Notariats (profession du notariat) im Auge hatte, änderte sich seit dem Finanzgesetze von 1816 auch das Verhältniß der Notäre der Staatsregierung gegenüber dadurch wesentlich, daß die Notariate jetzt wieder gewissermaßen verkäuflich (cessibles) geworden sind. S. *Dalloz* Répert. V° Office. In den Rheinlanden, und namentlich auch in der Pfalz, wurde dagegen die würdigere Stellung dieses wichtigen Institutes, nämlich die eines öffentlichen Amtes, mehr hervorgehoben, und die Notäre werden, gleich den übrigen gerichtlichen Beamten, aus der Zahl der geprüften Rechtsgelehrten ernannt.

Die Ernennung der Notäre ist zufolge art. 3 u. 45 des Notariatsgesetzes definitiv und auf Lebenszeit; da sie jedoch, als ministerielle Beamten, keinen Staatsgehalt beziehen, so sind die Notäre der Pfalz zwar keine eigentlichen „Staatsdiener", oder „pensionsfähige Diener", welche (pensions-) pragmatische Rechte haben (S. Verordn. v. 28. Juni 1818 art. V No. 3). Könnte man

6) Daß nach den art. 11 u. 12 des Ges. v. 2 Niv. XII die Notäre auch außer den im Ges. v. 25 Vent. XI speciell aufgeführten Fällen von den Gerichten mit der Disciplinarstrafe der Suspension wegen schwerer Vergehungen belegt werden können, gleichviel ob sie dieselben im Amte oder außer diesem in ihrem Privatleben sich haben zu Schulden kommen lassen;

7) Daß nicht nothwendig sei, das Gutachten der Notariatskammer vor dem Erkenntnisse einer Suspensionsstrafe einzuholen, weil dies in keinem Gesetze vorgeschrieben sei.

57) Urth. d. Cass.-H. v. 15. Jan. 1846 (Amts- u. Intbl. 1847 pag. 376). Die im art. 479 No. 5 C. pén. angedrohte Strafe ist nur durch die materielle Thatsache des Besitzes unrichtiger Maaße und Gewichte bedingt und daher die Erforschung der Ursache, welche die Unrichtigkeit des Gewichtes oder Maaßes herbeigeführt habe (z. B. ob eine Waagschale durch den Einfluß der Witterung schwerer geworden sei), so wie die Untersuchung der Frage, ob die Inhaber eine Verschuldung in höherem oder geringerem Grade treffe, durchaus unzulässig. M. s. auch C. pén. art. 65.

58) Urth. d. Cass.-H. v. 28. Jan. 1846 (ibid. pag. 384 sq.) S. oben ad No. 4.

59) Urth. d. Cass.-H. v. 11. März 1846 (ibid. pag. 379 sq). Ein Localpolizeibeschluß, durch welchen von einer gewissen Epoche an bis zur Weinlese der Eintritt in die Weinberge und das Abschneiden der Trauben ohne Beisein des Feldschützen bei Polizeistrafe verboten worden ist, muß von dem Polizeigerichte gegen den Contravenienten in Anwendung gebracht werden, selbst wenn auch diesem Beschlusse die höhere Genehmigung abgehen sollte. Ges. v. 6. Oct. 1791 Sect. V art. 1. Ges. v. 22. Juli 1791 Tit. I art. 46, C. pén. 475 No. 1. Ein solcher Beschluß enthält keine gesetzwidrige Beschränkung des Eigenthumsrechts. M. s. C. civ. art. 544.

60) Urth. d. Cass.-H. v. 21. Jan. 1847 — die Fabrication von gefälschten Getränken betreffend (Amts- u. Intbl. 1847 pag. 288 sq.). Die Strafverfügung des art. 475 No. 6 C. pén. ist auch auf den Verkauf von unächtem, dem Traubenweine ähnlichem, aus Kartoffeln und ähnlichen Stoffen (in specie auch mittelst Beimischung einer geringen Quantität ächten Weines) fabricirtem Getränke selbst dann anwendbar, wenn dasselbe keine schädliche Ingredienzien enthält, und keine Täuschung der Abnehmer, denen das Getränk ausdrücklich als „Kunstwein“ oder „Kartoffelwein“ verkauft worden, stattgefunden hat. Ein solches Getränk ist immerhin ein „nachgemachtes“, ein „boisson falsifiée“ im Sinne des Gesetzes. M. s. art. 475 No 6, art. 477 No. 2 in Verbindung mit art. 318 C. pén. und wegen der ratio legis vergl. m. die legislativen Verhandlungen zu diesem Artikel bei *Locré* XXX pag. 512 u. XXXI pag. 232.

sie jedoch wenigstens als „öffentliche Diener“ im Sinne des §. 6 Tit. V der Verf.-Urk. und §. 10 der Beil. IX betrachten, so würden ihnen auch in Betreff der Absetzung und Versetzung die durch die Verf.-Urk. (§. 9, 10, 11 u. folg. der cit. Beil. IX) den „Staatsdienern und öffentlichen Beamten“ garantirten Rechte (die sogen. constitutionellen Rechte) eingeräumt, und somit der art. 53 cit. des Notariatsgesetzes als durch die Verf.-Urk. modificirt erachtet werden müssen. Alsdann müßte man aber auch annehmen, daß sie in allen (auch nicht im Notariatsgesetze vorgesehenen) Fällen von Pflichtverletzungen und Ordnungswidrigkeiten, wie alle übrige öffentliche Beamten, den in der erwähnten Beil. IX näher bezeichneten Disciplinarstrafen unterworfen seien. Die in Beziehung auf das Notariat in der Pfalz allmählig eingetretenen Veränderungen dürften eine Revision der franz. Notariatsgesetze sehr wünschenswerth machen.

Ueberhaupt ist nicht zu verkennen, daß die Anwendung der Bestimmungen des constitutionellen Edicts auf die verschiedenen Classen von Beamten und Angestellten der Pfalz, deren Dienstverhältnisse zum Theil noch durch besondere französische Gesetze regulirt sind, manche Schwierigkeit darbiethet, namentlich da selbst über die Begriffe von „Staatsdiener“, „öffentlicher Diener“, „öffentlicher Beamter“, „pragmatische Rechte“, „constitutionelle Rechte“ u. s. w. noch verschiedene Ansichten bestehen.

Ueber einige hieher gehörige Streitfragen haben die pfälzischen Gerichte bis jetzt Gelegenheit gehabt, sich auszusprechen: so wurde z. B. entschieden, daß Progymnasiallehrer keine pragmatische Rechte haben (Urth. d. Kgl. Appell.-Ger. zu Zweibrücken v. J. 1834); dagegen stehen einem protest. Pfarrer und Dekane im Falle der Enthebung von der Dekanatsstelle auf den Grund des §. 29 des constitutionellen Edictes Entschädigungsansprüche zu (Urth. desselben Gerichtshofes vom 24. Aug. 1846); nicht aber einem Rent- und Hypothekenbeamten der Pfalz, als solchem, im Falle der Versetzung auf ein einfaches Rentamt (Entscheidung d. Kgl. Cass.-H. der Pfalz v. Jahr 1846, übereinstimmend mit den Urtheilen 1ter u. 2ter Instanz); in Betreff der Entlassung richterlicher Beamten ist der art. 48 des Ges. v. 20. April 1810 durch den §. 3 Tit. VIII der Verf.-Urk. modificirt, zufolge Entscheidung d. Kgl. Appell.-Ger. zu Zweibrücken v. 31. Mai 1845 und d. Kgl. Cass.-H. zu München v. 1. Oct. 1846 u. s. w.

61) Urth. d. Cass.-H. v. 12. Mai 1847 — Zuwiderhandlung gegen einen Localpolizeibeschluß wegen Ankaufs von Getreide in den Häusern der Producenten betreffend (ibid. pag. 286). Die Localpolizeibehörden sind befugt, im Falle einer durch übermäßige Theuerung der nöthigsten Lebensbedürfnisse herbeigeführten allgemeinen Noth auf den Grund der art. 3 No. 4, 5 Tit. XI des Ges. v. 16—24. Aug. 1790, art. 46 Tit. I des Ges. v. 19—22. Juli 1791 u. art. 600—606 des Ges. v. 3 Brum. IV wegen „fléaux calamiteux" Beschlüsse in dem oben angegebenen Sinne zu erlassen, und die Polizeigerichte haben sonach gegen die Uebertreter dieses Verbotes die angedrohte Polizeistrafe zu erkennen. *)

*) Von demselben Gesichtspunkte ausgehend, hat man auch im Winter $18^{46}/_{47}$ an vielen Orten der Pfalz das Brennen von Branntwein aus Kartoffeln (wozu übrigens aus sanitätspolizeilichen Rücksichten noch eine besondere Concession nach dem Decrete v. 15. Oct. 1810 erforderlich ist) durch Localpolizeibeschlüsse verboten.

Druckfehler.

Pag.	9	Zeile	21	statt:	Tristpadt	lese man:	Trippstadt.	
„	21	„	31	„	prendra de cet effet	„ „	à cet effet.	
„	—	„	40	„	ainci que tous	„ „	ainsi que tous.	
„	23	Note	Zeile 3	„	auch in Beziehungen	„ „	auch in Beziehung.	
„	26	Zeile	43	„	justinianeiisch	„ „	justinianeisch.	
„	29	Note**	Z. 5	„	relativ aux bois	„ „	relatif aux bois.	
„	32	Zeile	28	„	französischen Intermediärgesetzgebung	„ „	französische Intermediärgsgbg.	
„	34	Note*	Z. 15	„	Gesammbevölkerung	„ „	Gesammtbevölkerung.	
„	43	Zeile	29	„	Naturrallieferungen	„ „	Naturallieferungen.	
„	72	„	9	„	domicilaires	„ „	domiciliaires.	
„	76	„	46	„	au séquestrées	„ „	ou séquestrées.	
„	78	„	51	„	salpêtrieurs	„ „	salpêtriers.	
„	102	„	6	„	16 Fruct. IV	„ „	16 Fruct. IX.	
„	119	„	—	„	ordonnance civile 1767 Avril	„ „	1667 Avril.	
„	120	Die erwähnten art. des Tit. 31 der Ordonnanz von 1669 sind am 10 Brum. VII und die art. 5 u. 6 nur im Auszuge publicirt. S. Beschl. des Directoriums v. 28 Mess VI. Der art. 7 Tit XXVIII ist in den Belg. Departem. am 4 Prair. XIII publicirt.						
„	125	Zeile	56	statt	Loi qui établit	lese man	Loi qui abolit.	
„	127	„	12	„	maisons canonicales	„ „	maisons canoniales.	
„	148	„	50	„	au députes	„ „	aux députés.	
„	170	„	30	„	Tit. 4. 6.?	„ „	Tit 6.	
„	176	Note		„	Dominialsachen	„ „	Domanialsachen.	
„	179	Zeile	29	„	précédés d'une consignation	„ „	précédées etc.	
„	199	„	18	„	au emphytéotiques	„ „	ou emphytéotiques.	
„	—	„	33	„	le bureaux de conciliation	„ „	le bureau etc.	
„	200	„	19	„	aux paiement	„ „	au paiement.	
„	204	„	26	„	directoire centrale	„ „	directoire central.	
„	205	„	29	„	affectées au service	„ „	affectés au service.	
„	211	„	48	„	d'incompétance	„ „	d'incompétence.	
„	288	„	49	„	Viz. Appell.	„ „	Viz. Appel.	

Manche andere, weniger wesentliche Druckfehler (namentlich in den Accenten), welche beim Drucke französischer Schriften in deutschen Druckereien fast niemals völlig vermieden werden können, wird der Leser leicht selbst berichtigen.

Pfälzische Landesbibliothek SPEYER